

fahren, was Zeug hielt. 2 Uhr 20 Minuten war ich in der Batterie 1, welche gleich nach Nr. 2 das Feuer mit aufgenommen hatte.

Von der Batterie 1 konnte ich nun prächtig stromauf in den Matfchin-Canal hineinsehen bis zur ersten Krümmung. In derselben, gegen das rechte Ufer zu, stand ein großes Kriegsfahrzeug mit dem Hintertheil gegen die Batterie. Man konnte nach und nach drei Masten hintereinander unterscheiden. Durch spätere Umsagen erfuhr ich, daß das Schiff die Panzercorvette „Kuffi Djell“ mit fünf Kanonen (vierundzwanzig-Pfündern), 200 Mann, darunter 13 Officiere, unter dem Commandanten Nefib Bey, war, das fürchterliche Schiff der ganzen türkischen Donau-Flottille. Etwas oberhalb der „Kuffi Djell“ manövrierte ein kleineres Kanonenboot.

Gegen diese zwei Schiffe spielte das Feuer der russischen Batterien. Von der Batterie 1 bis zur „Kuffi Djell“ mochten nach meiner Schätzung 3000—3500 Schritte Distanz sein. Die Schätzungen der russischen Artilleristen übertrafen die meinigen um ein Erhebliches. Indessen wurde das türkische Schiff meist überschossen. Die Wunderrzahl der Projectile schlug vor der „Kuffi Djell“, einige wenige in unmittelbarer Nähe ein. Das kleinere Kanonenboot zog sich bald aus sicherer Distanz zurück. Keines der beiden Schiffe erwiderte auch nur mit einem einzigen Schuß. So kanonierten die beiden russischen Batterien ziemlich lang drauf los. Gefeuert wurde aus einem vierundzwanzig-Pfünder, aus sechs Haubitzen und einem Mörser. Nebenbei bemerkt, repräsentierten sich die russischen Schanzen sowohl durch Solidität als Nettigkeit der Ausführung sehr vortheilhaft. In der Batterie 1 commandirte Lieutenant Samojlo. Vor jedem Schusse oder Wurf überprüfte und berichtete derselbe die von den Unterofficieren den Geschützen gegebene Richtung und Elevation. Geachtet wurde in der Batterie mit musterhafter Ordnung, Stille und Präcision. Alles ging wie „am Schnur“, beinahe mechanisch.

Ueber die Brustwehr hinweg sah man unter sich die Donau mit ihren linksuferigen Ergüssen bis Gschid etwa 1200 Schritt breit. Dahinter breitet sich das stellenweise ebenfalls überfluthete, stellenweise wieder mit Weidengebüsch bedeckte rechte Ufer eben wie eine Tischplatte aus. In schlängelnden Windungen zieht sich die alte Donau bis Matfchin und an diesem vorbei nach rechts hin. In verdämmernder Ferne, von Braila in der Luftlinie zwei geographische Meilen weit, steigt die türkische Stadt Matfchin hügelan, mit einzelnen weißblinckenden Gebäuden, zwischen üppiger Vegetation, von schlanken, weißen Minarethen überragt. Rechts von der Stadt ziehen sich weiße Lagerzelle der Türken hin. Hinter Matfchin gehen die Hügelwellen zu Bergbalden über. Entlich hebt sich jäh und zackig der Dobrußja-Balkan zum Horizont empor. Darüber lagern leichte Federwolken, blau der Himmel. Aber todt liegt alles dies vor dem Auge da. Nur ganz im Vordergrund, links von Gschid, regt sich wirkliches Leben, eine weidende Viehherde.

Ein dritter türkischer Kriegsdampfer naht von Matfchin ebenfalls den andern beiden zu Hilfe. Von diesem birgt sich das kleinere Kanonenboot knopp am linken Canal-Ufer hinter Weidengebüsch. Unbeweglich sieht noch immer die „Kuffi Djell“ da. Vor und hinter ihr, rechts und links schlagen die russischen Granaten ein. Hohe Wasserfäulen spritzen an den Einschlagstellen empor. Entlich nach dreierlei stündigem Kanoniren und Bombardiren trifft ein russisches Projectil die Takelage der „Kuffi Djell“. Dasselbe sieht nach wie vor unbeweglich da. Doch nein. Einige Augenblicke später steigt eine weiße Dampf- und Rauchwolke von der „Kuffi Djell“ ab. Aus den späteren Aussagen eines gefangenen Verwundeten geht hervor, daß mit diesem Boot der Admiral Zujul Pascha die „Kuffi Djell“ verlassen hat, um sich nach Matfchin zurückzubewegen. Das weiße Boot schwimmt unter dem Weidengebüsch des linken Canal-Ufers. Die russischen Batterien kanoniren langsam fort.

Da pfeifend erregt über dem Verda der „Kuffi Djell“ ein tüchterer Rauch- oder Dampfbal. In der nächsten Secunde bliken Flammen strahlenförmig aus dem Balen nach allen Seiten. Und einen Augenblick darauf schießt aus dem Gummistern eine riesengroße von auseinanderstrebenden Feuerfäulen zum Himmel empor, über dreifache Mastenhöhe empor, wie aus einem feuerpeinenden Vulkan. In weiten Bogen senken sich vom Himmel die Feuerfäulen wieder vorwärts. Allein schon ist die ganze Feuererscheinung in einen ungeheuren umgestürzten Regen von Rauch verwandelt, dessen Spitze knopp über dem Wasser zu schweben scheint, während die Basis, hoch über dem Vulkan, in Wolken landwärts nach links verweht. Ein dumpfer Knall schlägt an's Ohr. Die Erde erzittert. Vergebens erpäht der Blick das Schiff. Gesunken! Gesunken ist's mit Mann und Maus. Nur die Spitze des Mastes mit den nach abwärts auseinanderstrebenden Strickleitern sieht man über dem Wasser- Spiegel emporragen. Ein Chaos von dunklen Dingen regnet nieder. Die blutrothe Flagge mit bleichem Halbmond und Stern daran taucht vom Mast auch zur Hälfte bereits in Wasser. Ein Schauspiel von sinnverwirrender Färbheit der Pfaffen, von erschauernder Jurdärbarkeit.

Die „Kuffi Djell“ wurde gleichzeitig von einer Granate und Bombe und zwar in den verwundbarsten Theil selbst der Monitor getroffen, durch den Schockstein in die Wafschine. Von da pflanzt sich die Wirkung mit Blitzesschnelligkeit bis zur „heiligen Barbara“ d. h. der Pulverkammer fort und diese, außer Projectilen mit Massen von Schießpulver gefüllt, explobirte und vollendete das Werk der russischen Geschosse bis zur völligen Vernichtung der „Kuffi Djell“.

Wie von sämmtlichen russischen Batterien gleichmäßig beobachtet wurde, schlugen merkwürdigerweise an einem und demselben Punkte zwei

russische Geschosse ein. Das eine war aus einem bronzenen Hinterlader geworfen, dessen Richtung im letzten Augenblicke ganz speciell von dem Batterie-Commandanten Lieutenant Samojlo rectificirt worden war. Der zweite Treffer kam aus einer Haubitze, deren exacte Richtung Verdienst des die Batterie 1 bauenden Sapper-Adjutanten Romanoff ist, der so „nebenbei ein bißchen mitschöpf“.

Nach der Katastrophe der „Kuffi Djell“ flohen die beiden anderen türkischen Kriegsschiffe in schmähtlicher Weise, ohne sich auch nur im Geringsten um die Rettung der etwa noch zu Rettenden, zu kümmern. Die beiden türkischen Schiffe hätten dies umso leichter thun können, da sie nur einfach die Parolensignale zu hissen brauchen und die Vortenenants Augenblicke an selbst im Schußbereich die Russen so lange unangegriffen angriffen wären, als sie bestermt befanden sich nämlich einige Zessersellen. Allein so sehr hatte Alles auf türkischer Seite den Kopf verloren, daß weder die Tschifferen von Gschid, noch die türkischen Schiffe auf die Dampfbarricaden zu schießen wagten, wiewohl dieselben vergessen hatten, die weiße Flagge mit dem rothen Kreuz mitzunehmen. Der Expedition gelang es nur einem einzigen Verwundeten von der „Kuffi Djell“ lebend zu salbiren. Alle übrige Besatzung lag entweder bereits ertrunken am süßen Grunde des Matfchin-Canals oder in größlicher Verstämmung auf beiden Ufern.

Von dem untergegangenen Schiffe wurde ein schwimmender Korb mit Tabakblättern, — dann eine Umhülle aus Ufer hingehängender Telegraphen-Drahtes geborgen, endlich auch die Flagge gestrichen und mitgenommen.

Nach Aussage des geretteten Verwundeten befand sich an Bord der „Kuffi Djell“ auch die Kriegskasse der gesammten Donau-Flottille mit bedeutendem Geldvorrath.

Wie unmittelbar nach der Katastrophe, so auch bei Ankunft der vom Oberst Straußoff mitgenommenen Flagge erschalle in allen russischen Batterien ein donnerndes Hurra und pflanzte sich seitens der Bevölkerung durch die ganze Stadt fort bis ins russische Lager außerhalb Brailas bei dem russischen Monumente von 1828.

Vocal- und Tagesnachrichten.

Heimannstadt, 19. Mai.

— (Franz Gebbel's Leichenbegängniß) fand gestern Nachmittag 4 Uhr unter einer Theilnahme des Publicums statt, die bewies, welche Verehrung in allen Schichten der Bevölkerung der Tode genoßen. Selbst aus der Ferne waren Trauergäste gekommen, um sich an das letzte Geleite anzuschließen.

Im Trauerhause selbst, wo die Verwandten und näheren Freunde des Verstorbenen anwesend waren, hielt an dem noch offenen Sarge des Verewigten der Herr Superintendent der Landeskirche A. B., Dr. Daniel Teutsch, eine kurze aber durch den tiefen Gehalt und die Gefühlswärme gleich ausgezeichnete Rede.

Dann wurde der reich mit Kränzen geschmückte Sargdeckel befestigt und bald legte sich der Leichenzug, der trotz des strömenden Regens ein wahrhaft imposanter war, in Bewegung.

In der Kapelle hielt Prediger Karl Klein, den der Verstorbene selbst dazu bestimmt hatte, an seiner Bahre zu sprechen, eine Rede, in welcher er den ganzen Mann mit all seinen seltenen Vorzügen den Hörern zum Bewußtsein brachte.

Am Grabe selbst war der Männergesangsverein versammelt und während die Erdspalten dampf herabrollten auf das, was an Franz Gebbel herabfiel, erkante ein erhafter Choral.

Domit war die würdige Leichenfeier zu Ende.

— (Predigten in den evangelischen Kirchen A. B.) Am 1. Pfingstfest (20. Mai) predigen: in der Pfarrkirche, um 6 Uhr, Stadtprediger Dingerth; um 9 1/2 Uhr, Stadtpfarrer Müller; in der Spitalkirche, um 11 Uhr, Stadtprediger Klein; — am 2. Pfingstfest (21. Mai): in der Pfarrkirche, um 9 1/2 Uhr, Gymnasialdirector Wust; in der Spitalkirche, um 11 Uhr, Seminar-Professor Kuboff Philp.

— (Lebensrettung.) Gestern Nachmittags zwischen 5 und 7 Uhr wurde ein Mauergerüste des Baumeisters Szallay, Namens Wagner, welcher bei Auslegung eines Schachtes im Szallay'schen Neubau zufolge der Entamlung von Sticlust bewußlos geworden war, vom Ersticken gerettet.

Nachdem ein Arbeiter sich dreimal vergebens in den vier Klaftern tiefen Schacht hinabzulassen versucht hatte, unternahm ein Zweiter, unterstützt durch schleunigst herbeigeholte Rettungs- Utensilien der Feuerwehr, das Rettungswork, welches unter Leitung des Feuerwehr-Odmannes glücklich vollführt wurde.

naßender Schritt von draußen, kein leises Klirren an der Thür und kein Herintreten will seine harte Geduldsprobe enden. Er stand auf und ging hinaus. Es war wirklich auffallend, daß sie so lange weglieb, noch auffallender war es, daß sie nirgends zu sehen war; weder auf dem Vorjaale noch in irgend einem der vielen Zimmer, in denen sie Herr Locke suchte. Die Wägel in der Küche sagten Herrn Locke, sie hätten die Amme vor einer guten Weile mit ihrer Mutter und im Spahl und Hausler e der Madame Locke die Treppe hinabgehen sehen und glaubten, sie sei längst wieder oben.

Herr Locke eilte die Treppe hinab, sah in den Hof, rannte vor die Hausthür und blickte sich — die Hand über die Augen haltend, damit die Sonne ihn nicht blende — nach beiden Richtungen der Straße um. Sie war nirgends zu sehen. Er eilte zurück, die Treppe hinauf. Vielleicht war sie jetzt doch beim Säugling zu finden. Aber er fand, bis auf den schummelnden Kleinen, das Zimmer leer, wie er es verlassen. Nun Herzens sah er sogar in jedem Winkel, der durch einen Schrank oder einen Ofen gebildet war. Sie war nirgends zu finden.

„War die Amme nicht hier?“ fragte Herr Locke seine Gemahlin, in deren Zimmer er sie zuletzt auch suchte.

„Nein,“ antwortete apathisch die Wöchnerin mit matter Stimme. Herr Locke eilte zu dem Säugling zurück und lauschte seinen Athem- zügen. Dann ging er, er wagte selbst nicht weshalb, in sein Zimmer und zog sich, er wagte nicht weshalb, die Treppe an. Dann eilte er zum Säugling und sah nach, ob er noch schlief, und wieder eilte er auf den Fußpfing gehend in sein Zimmer zurück und zog seinen Lieberock an, er wagte nicht warum, und dann stand er im Ueberrock wieder bei dem Säugling und als er sah, daß er noch schlummerte, verließ er ihn wieder und kehrte mit Hut und Stock zurück.

So stand er, mit bleichem Gesicht, mit klopfendem Herzen rath- und thalos vor dem Säugling, als die Thüre aufgerissen wurde und Clara, die vor einer Stunde mit Meyerhoff ausgegangen war, athemlos hereintrat.

Der Maurergeselle Schemansky, versehen mit einem Steigergerste, einerseits durch eine Steigerleine, andererseits durch einen mit Eißig getränkten Schwamm und eine Kießfußige Kießhaube geschnitten, wurde hinabgelassen und schlang nach der ihm gegebenen Anweisung eine weiße Leine um den Brunglücken. Der Arbeiter, welcher kaum zwei Minuten im Schachte zugebracht hatte, wurde bewußlos zu Tage gefördert, erholte sich aber sehr rasch. Den Geretteten, welcher etwa 3 Stunden im Schachte zugebracht hatte, brachten die Belüftungsvorrichtungen des Herrn Med. Dr. König endlich zum Bewußtsein. Daß der Arbeiter so lange Zeit im Schachte zubringen konnte, ohne zu erstickn, mag darin seine Erklärung finden, daß er zusammengekauert auf dem Boden lag. Die Sticlustigkeit dagegen begann beiläufig schon bei 3 bis 2 1/2 Klaftern Höhe von dem Boden des Schachtes an gerechnet, was daraus geschlossen werden kann, daß jede hinabgelassene Laterne schnell verlosch.

Als Ergänzung unserer gestrigen kurzen Mittheilung über die eingetretene Störung im Eisenbahnverkehr erhalten wir vom hiesigen Herrn Stations-Chef nachgehende Details:

Am 17. d., 4 Uhr Nachmittags, wurde die zwischen Miskaba und Kis-Kapus (bei den Profilen 2981 und 2982) befindliche Brücke von den außerordentlich angeschwollenen Fluthen fortgerissen; außerdem wurde der Bahnhöfen gegen Kapus in einer Länge von 21 Metern und einer Tiefe von 4 Metern unterwaschen, weiters die Brücke zwischen Blasendorf und Miskaba (bei den Profilen 2873 und 2874) vollständig fortgeschwemmt, ferner die Mauerverkleidung der Brücke (bei den Profilen 2848 und 2849) beschädigt. Diesem zufolge ist der Gesamtverkehr zwischen Kis-Kapus und Blasendorf eingestellt worden und kann der Zeitpunkt, bis zu welchem die Herstellungen vollständig erfolgen dürften, jetzt noch nicht ganz genau bestimmt werden; allein mit Rücksicht darauf, daß in Kis-Kapus Reservebrücken vorhanden sind, ist Aussicht vorhanden, daß vielleicht bereits morgen oder übermorgen die Personendeförderung zwischen Kis-Kapus und Blasendorf mittelst Umsteigens möglich werden dürfte.

Zwischen hier und Kronstadt ist die Eisenbahnverbindung nicht unterbrochen.

— Im Nachhange zu dem Boranstehenden theilen wir mit, daß die k. ung. Pölvverwaltung einen täglich um 12 Uhr Mittags abgehenden, provisorischen Curs per Ache nach Alvincz eingerichtet hat, von wo auch die von Wien und Budapest anlangenden Brief- und Zeitungs-Sendungen hierher befördert werden.

— Kurz vor Schluß des Blattes geht uns die Verständigung zu, daß der Postkurs bis zur Herstellung der beschädigten Eisenbahnstrecke nicht zwischen hier und Alvincz, sondern zwischen hier und Bross eingeleitet wird, weil auch die Eisenbahnbrücke zwischen Karlsburg und Alvincz, ebenso der Eisenbahnkörper auf der genannten Strecke durch das Hochwasser erheblich beschädigt worden ist.

Betreffs der Eisenbahn-Zahordnung ist die Veränderung getroffen worden, daß der Zug statt 7 1/2 Uhr Abends bis auf Weiteres um 4 Uhr Morgens von hier nach Kronstadt abgeht und von dort um Mitternacht hier eintrifft.

— Ueber die Störung im Eisenbahnverkehr liegen folgende weitere Nachrichten vor:

Auf der Strecke Blasendorf-Kapus ist die Bahn zwischen den Profilen 2787 bis 2982 an 19 Stellen in einer Länge von insgesamt 1990 Metern total unpraktabel; die Brücke der Poststraße (Profil 2873) ist gänzlich, der Dammt an beiden Seiten des Eisenbahnkörpers in einer Länge von 300 Meter und in einer Höhe von 2 Meter theilweise fortgeschwemmt und die Oberlage auf diesem Theile gänzlich fortgerissen.

Wegen des zwischen Karlsburg und Klausenburg bestehenden Mißs können die Züge Nr. 3 und 4 nach Töbis und Blasendorf nicht abgelaßen werden.

Die Telegraphenlinie zwischen Blasendorf und Miskaba ist durch die Ueberfluthung gänzlich zerstört worden.

— Im Laufe des gestrigen Tages ist auch der Cbin an mehreren Stellen, insbesondere auf dem Wege zur Pfarrerscheune ausgetreten. — Auch jetzt regnet es noch immer jämtlichartig. Wie wird das enden?

— Tage harter Prüfung stehen jetzt den passionirten Zeitungs-Kribben bevor, welche, so oft die Post aus nur um eine Minute verspätet eintrifft, von einer Unruhe und Ungeduld erfaßt werden, als hinge der Bestand der Welt gerade von dieser einen Minute ab.

— (Theater-Nachricht.) Morgen geht Friedrich Schiller's „Cabale und Liebe“ in Scene. Das Stück ist vortheilhaft besetzt und sind darin namentlich die Damen Etterich, Anselm, und Herr Bartl, welcher den Ferdinand zu seinen besten Rollen zählt, beschäftigt.

— Den jüngstens getroffenen Dispositionen zufolge wird die Militärmusik bis auf weiteres jeden Mittwoch von 1/2 5 bis 1/2 7 Uhr Abends auf der städtischen Promenade spielen; Zapfenreich mit Musik wird jeden Freitag sein.

— (Todesfall.) Der Professor des hiesigen romanischen gr.-orient. Seminars, Johann Candrea, ist vorgestern in Görbersdorf (Wasserheilanstalt in Preußisch-Schlesien) an Lungenchwindsucht gestorben. Die Trauermesse für den Verstorbenen findet heute 10 Uhr Vormittags in der gr.-orient. Stadtpfarrkirche (Zeilbergkirche) statt.

— Mithlach, 18. Mai. In der gestern abgehaltenen Comunitäts-Sitzung wurde über das Gesuch des diplomirten Apothekers R. Binder aus Mithlach wegen Bewilligung einer zweiten Apotheke in

Mithlach verhandelt, einer zweiten Apotheke. — (Unglück) vorgestern Abends bei den hoch angeschwollenen Das Gelanzen war ge des Lastens an demiel das Gleichgewicht und. — (Die Pre

schreibt die „Ame Fre zum großen Vortheile gefährlichen Gelanzen rariße Berichte aus Band, 1. Hft. 3. A. die Thätigkeit der un wissenschaftlichen Vereen authentische Aufschlüsse auch die Zeitungs-Sta

dürstiges nach geistige ungarischen Sprache un vor Augen führt. Di 1. Januar 1780 in P 1848 49 auf 80, sid a Jahre 1867, nach Wi wieder 80 ungarische 3 selben schon 268, und z eine im Auslande (Bul Tagesblätter, 25 Ruch periodische Zeitungen. in allen übrigen Lande 42 slavische, 13 rumän während jenseit in Ung

hohen Ausmaß nur 37 sehr lehrreich seien? — (Eine Men

Strasburg künfte Ka mehrere Herren ein 9 Jahres 1870. Der K. wörrlich etwa folgende in Cms eintraf, besan Kronprinz stand unter er geendet halte, sagte i Antwort.“ Ich wandle frug: „Wolke, bis was Arme unterzeigener se war die Antwort. „Du Als ich nun aber am a schwerer um's Herz. I auf mich genommen. I des Volkes Jubel sah, in Berlin mit höchter i daß ich das Nichte ge

— (Zum B) wird neuesten geschrieb wird dem Papste zu des schmückt zuzenden. Morg Vatican, in welcher der der Führung des Bicon ersten Audienz empfang Bretonen. Heute kamen führt, hier an. Sie wer Die österreichisch-ungari nats erwartet und am 2. Bischofen sind theils Sch Primas von Ungarn, S Schwarzenberg; der Jün schof von Brigen, Gaffier muthet, daß auch der Jü der Fürst-Bischof von Salzburg, Cdr; der Pr der Sonnenhige hier t

— (Sonderbar „Jadey Belge“: Am 4 Epaulotes die Schwester E Lore, unter der Anlage, e zu haben, indem sie sie verkauft war folgender: Feuer im Ofen ansührte ihrer Kameradinen unar „Mademoiselle, da Ihne unarmen Sie einmal di vor's Gesicht. Das ara vor den Mund, aber d rothglühende Schaufel d

— (Ein richtiger Mänchen?“ — „3h schlag mordet mir den Schlag!“ — (Ein galanter schenken, Schwiegergehn? — erfreuen?“ — D, auferord Original juristischem.“ — (Neuartige 3 kürzlich kam ein selbstjähriq hansen“ in Baltimore und b zu besuchen, um sich dalest sehr vollkommen Englisch spr Er schien es aber anständig Erhalten, das Jere bei ihm der erste Director h tentia den Heirathsantrag Lode, der vor drei Jahren e ziemeil betrauert, wollte e Er erhielt einen Glaubwürdig er in Gesellschaft seiner Gatt frieden. Es fragt sich nun: sin curist, oder ob man es Liebiger zu heiraten? — (Wie b er u e Labore“ von Massenet, weld mit ungenügendem Pompe getene Elephanen auf die 2 „Juden ohne Elephanen de Bienen.“ Mit gebrochenem de antimuskulische Geschnad die ursache dieses Entschlusses. I mit der drittsien Romane Schreden bebten. Einen Auge und Pferde in Elephanen z kauschulässig in's Maul i schen Pfeife der Directio den darauf verziehten müssen. hunder Elephant! Die Zin

häßliches Weib durch das Haus schleichen sehen, und einst war es sogar

geschaffen, daß Herr Locke sie im Gespräch mit der Amme in Clara's Wohnstube ertrapt hatte. Es war die Mutter der Amme.

Die Ernährerin des kleinen Daniel genoz viele Vorrechte; damit sie vor allen Gemüthsbewegungen bewahrt werde, die auf den Säugling übergehen konnten, wurde ihr jeder Wunsch erfüllt. Sie erhielt jede erlaubte Speise und Bekere, nach der ihr gerade gelüßete, und Herr Locke wagte kein Wort des Mißfallens zu äußern, als er bemerkte, daß die Amme plötzlich in dem besten Hauskleide seiner kranken Gemahlin einherging, und dazu einen feinen gewissen Schawl von derselben umgehau hatte. Er verlor daher auch kein Wort über die häßliche Alte, die im Hause umherlief, und diese schen sich der Macht, die sie schügte, bewußt zu sein, und unterließ sogar in ihrem Liebermunde, Herrn Locke, wenn er an ihr vorüberging und sie mit finsternem Blick fixierte, zu grüßen.

Seit einiger Zeit fand sich die Alte, obwohl sie auf einem ziemlich entfernten Orte wohnte, täglich ein.

Herr Locke beobachtete, daß die Mutter mit ihrer Tochter erste Unterhandlungen pflog, daß ihre täglichen Besuche irgend einer höchst unerfreulichen Angelegenheit gelten, obwohl die Amme auf Herrn Locke's Befragen stets zur Antwort gab, es sei Nichts. Herrn Locke's Unruhe stieg, als die Alte eines Tages, nachdem sie bereits am Vormittage dagewesen war, im Laufe des Nachmittags zum zweiten Male erschien. Herr Locke sah die Amme wie gewöhnlich im Hauskleide seiner Gemahlin, deren Schawl um die Schulter geschlungen, durch sein Zimmer nach dem Vorjaale gehen. Er blickte nach dem Säugling, der in seinem Wickelbett in tiefem Schlummer lag. Herr Locke blieb während der Abwesenheit der Amme bei ihm. Er heftete sein Auge auf das kleine runde Gesicht des Schlummernden und träumte wieder von seiner Zukunft. Dann beobachtete er das schneeweiße Bettchen, das den kleinen Leib umfüllte, und blickte so lange hin, bis er die mikroskopischen Athemzüge, die das Bettchen kaum bewegten, unterschied — und er träumte wieder.

Er träumte, bis er fand, daß er sehr lange geträumt haben müsse und daß die Amme über die Gefähr lange wegliebe. Kein heran-

(Fortsetzung folgt.)

Mäßigkeit behandelt, wobei 16 gegen 8 Stimmen sich für die Errichtung einer zweiten Kapelle aussprachen.

(Unglücksfall.) Der Seelsorger Pfarrer, Mac c u i u, ist vorgestern Abends beim Nachhausegehen beim Passiren des Steges über den stark angeschwollenen Nachbaur-Bach ins Wasser gestürzt und ertrunken.

(Die Presse Ungarns.) Wir begrüßen es freudig, — schreibt die „Aue freie Presse“ — daß die ungarischen literarischen Kreise, zum großen Vortheile Ungarns, nach und nach aus ihrer Isolirtheit und geschlossenen Exklusivität hervortreten.

(Eine Reminiscenz.) Bei dem jüngsten Besuche in Straßburg knüpfte Kaiser Wilhelm nach aufgehobener Tafel mit mehreren Herren ein Gespräch an. Die Rede kam auf die Julitage des Jahres 1870.

(Zum Bischofs-Jubiläum des Papstes.) Aus Rom wird neulich geschrieben: „Der Prinz Amadeo, Herzog von Aosta, wird dem Papste zu dessen Jubiläum einen Korb, mit Diamanten geschmückt zuwenden.

(Sonderbare Züchtigungsmannier.) Wir lesen in der „Zepeser Zeitung“: Am 9. Mai erschien vor dem Justizpolizeigericht zu Charlotten die Schwesler Honorine, Lehrerin der Saone et Voire, der unterm Koire, unter der Anklage, einer ihrer Schwestern eine schwere Verletzung beigebracht zu haben.

Notizen.

(Ein richtiger Kaufmann.) „Wie wollen wir unsern Jungen taufen, Mädchen?“ — „Ich schlage vor: Macbeth.“ — „Weshalb Macbeth?“ — „Er mordet mir den Schlaf.“

(Ein galanter Chemann.) Was soll ich Ihnen zum Geburtstag schenken, Schwägerlein? — Würde Sie das Portrait meiner Tochter, ihrer Frau erfreuen? — „O, außerordentlich. . . . aber unter der Bedingung, daß Sie das Original zurücknehmen.“

(Neuartige Terzians-Cur.) Ein New-Yorker Blatt schreibt: Kürzlich kam ein nebligjähriger Farmer zu den Vorständen des „Bapponer-Irrenhauses“ in Baltimore und bat um die Erlaubniß, dieses Institut zu dem Zwecke zu besuchen, um sich daselbst eine Gattin zu wählen.

(Die vier neue Elephanten.) In der neuen Oper: „Le roi da Laloue“ von Wallenet, welche Galanzier, der Director der Großen Oper in Paris, mit außerordentlichem Pomp inscenirt hat, hätte er um Alles in der Welt auch gerne Elephanten auf die Bühne gebracht.

sehr leichte Brandwunde an der Nase, eine viel stärkere auf der linken Seite der Oberlippe bis zur Mitte der Wange und eine dritte auf der Unterlippe bis unter das Kinn bei.

(Wortspiel des Grafen Beust.) Bei dem Banket des Royal Literary Fund in London hielt dieser Tage Graf Beust eine Rede, in welcher er auch das folgende vielbeachtete Wortspiel zum Besten gab.

(Ein falscher Fürst Metternich.) In Venedig kam 5. d. ein Individuum an, welches sich in seinem Absteighotel für den Fürsten Metternich ausgab.

(Ein Diktator.) Die „Meraner Zeitung“ berichtet: Große Panik herrscht unter den Obsthändlern, besonders von Bozen und Umgebung, denn der vielgenannte Warschauer Obständler Fränkel ist zahlungsunfähig geworden.

(Freisprechen.) Aus Athen wurde unlängst die Nachricht gebracht, daß ein junges Mädchen von guter Familie in Athen, Fräulein Canaodassogion, auf offener Straße einen Revolverknopf gegen ihren Verführer, einen Capitän in der griechischen Armee, abgefeuert habe.

(Ein russischer Gewaltact.) Man schreibt der „D. Ztg.“ aus Brody, 10. d. M.: „Nach Radziwillow ist erst diese Woche das russische Manjeit gekommen mit dem Befehle, daselbe in den Kirchen und Bethäusern zu verlesen.

(Wußtlicher Styl.) Es ist ein wahres Ergötzen zu sehen, wie zart man sich in Rußland auszudrücken weiß, wenn es gilt — einen Mißerfolg zu tadeln.

(Von den türkischen Soldaten) erzählt ein auf den Kriegsschauplatz entsender Special-Correspondent des „Pon“ folgende charakteristische Züge. „Ich war — schreibt derselbe — mit dem Pascha A. . . ins Lager bei Kufschut hinausgefahren.

(Eine blutige Tragödie) spielte sich am Donnerstag in Highbury New-Parc, im Norden von London, ab. Kurz nach 9 Uhr Abends hörte ein Polizei-Constabler zwei Schüsse fallen, und bald darauf wurde ihm gemeldet, daß nicht weit davon zwei Männer schwer verwundet lägen.

(Die vier neuen Elephanten.) In der neuen Oper: „Le roi da Laloue“ von Wallenet, welche Galanzier, der Director der Großen Oper in Paris, mit außerordentlichem Pomp inscenirt hat, hätte er um Alles in der Welt auch gerne Elephanten auf die Bühne gebracht.

Rundmachung.

Da in Folge von Elementar-Unfällen vielseitige Verkehrsstörungen eingetreten und die Mitglieder des Verbands-Ausschusses, sowie die meisten Feuerwehren vom Festorte abgeschnitten sind, da ferner eine Beilegung dieser Störungen amtlichen Nachrichten zufolge in nächster Zeit nicht zu erwarten steht, und die Abhaltung des Feuerwehrtages unter solchen Umständen ohne Zweck und jegliche Bedeutung sein würde, so sieht sich das Central-Comité genöthigt, die Abhaltung des Feuerwehrtages-Gauverbandtages bis auf Weiteres zu verziehen.

Die Tage der Abhaltung des Gauverbandtages, sowie alles Weitere wird besonders kundgemacht. Hermannstadt, am 19. Mai 1877. Das Central-Comité.

Marktbericht.

Hermannstadt, 18. Mai. Weizen per Hectoliter, besser Qualität fl. 14. — mittlerer fl. 10.50, minderer fl. 10. —; Dalkfrucht, besser fl. 9.20, mittlerer fl. 8.70, minderer fl. 8.20; Korn besser fl. 6.80, mittlerer fl. 6.50, minderer fl. 6.20, Gerste, fl. 6. —; Hafer, besser, fl. 4.30, mittlerer, fl. 4. —, minderer fl. 3.70, Runkelrübe fl. 6.70; Erdäpfel fl. 4. —; — Weizenmehl per 50 Kilo fl. 13. —, Semmelmehl fl. 11. —, Weißbrotmehl fl. 10. —, Schwarzbrotmehl fl. 9. —, — Erbsen pr. Liter fr. 24, Linlen fr. 24, Bohnen fr. 12, Sirtle fr. 14 — Sen per 50 Kilo fl. 1.30 bis 1.40; — Brennholz per Kubikmeter bates fl. 3.50, gemischtes fl. 3. —; — Kerzen per Kilo fr. 64, — Seife fr. 44 Kilo fl. 40. —

Telegramme.

Paris, 17. Mai. (G.-B.) Das Amtsblatt veröffentlicht die Namensliste der Mitglieder des neuen Cabinets; Präsident des Cabinets und Minister der Justiz ist Duc de Broglie; Minister des Innern: Fourtou; Finanzminister: Caillaux; Unterrichtsminister: Brunet. Duc Decazes und Vert-haut erhalten ihre Portefeuilles. Eine Botschaft des Präsidenten der Republik wird erwartet, mit welcher die Kammer ver- tagt wird.

Verailles, 17. Mai. (G.-B.) In der heutigen Kammer- sigung wurde die Botschaft des Präsidenten der Republik, Mac Mahon, verlesen; dieselbe führt aus: die bisherigen Cabinette der Linken vermochten nicht die Majorität zu erlangen; weiter könne er (Mac Mahon) nicht gehen; er sei fest entschlossen, die Ver- fassung aufrechtzuerhalten; damit sich die Aufregung lege, möge sich die Kammer auf unbestimmte Zeit vertragen; er werde in- zwischen den Frieden nach Innen und Außen bewahren.

Nach Verlesung der Botschaft erklärte der Kammerpräsident jede Debatte für unzulässig, worauf die Sitzung, unter Hochrufen auf die Republik seitens der Linken, geschlossen wurde.

Petersburg, 17. Mai. (G.-B.) Aus Tiflis wird unterm heutigen telegraphirt: General Komaroff recognoscirte gestern vor Karls am linken Flügel mit 3 Batterien, irregulärer Cavalerie und Karapachker Miliz und wurde von einer starken türkischen Abtheilung attackirt; es wurden die Daghestan'schen Reiter zu Hilfe gesandt und es entwickelte sich ein heftiger Kampf mit blanker Waffe; die Türken verloren 64 Tode außer ihren Verwundeten, — die Russen 21 Tode und 59 Verwundete, worunter der Commandant der Daghestan-Brigade, Schels- kajeff.

Konstantinopel, 17. Mai. (G.-B.) Der Scheik ül Islam verlieh dem Sultan in Folge der Einnahme von Suchum-Kaleh den Titel: „Der Siegreiche.“

Petersburg, 17. Mai. (Officiell.) [G.-B.] Aus Abal- flaki wird vom heutigen gemeldet: Zwei Borwerke Ardasans wurden von den Russen genommen und 9 Geschütze erbeutet. Von den Russen wurden 1 Major, 3 Officiere und 14 Mann verwundet, 14 blieben todt. Die Verluste der Türken dürften, nach der Anzahl der gebliebenen Todten zu urtheilen, sehr be- deutend sein.

Stadt-Theater in Hermannstadt

Table with 2 columns: Abonnement (III, IV) and Vorstellung (12, 1). Rows include Rigoletto, Cabale und Liebe, and Ein Schurke.

Freundenliste.

Hotel Neurlhrer. M. Pelzer, Kaufmann aus Prag; Adolf Kemeres, aus Bonyhád.

Telegr. Wiener Cours vom 18. Mai 1877.

Table with 2 columns: Metalloques, National-Anleihen, and other financial data.

Die Ausgleichs-Vorlagen.

V. Gesetzentwurf über die Brauntwein-Steuerung.

(Beratung aus der Beilage Nr. 109 der „Hermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem „Siebenbürger Boten“ vom 9. Mai 1877.)

§ 29. Aufstellung neuer, im Gesetze nicht aufgeführter Gefäße oder Werksvorrichtungen. Die in den §§. 25 und 27 bezeichneten Gefäße und Werksvorrichtungen sind sowohl in der Uebersicht der Werksvorrichtungen, als auch in dem Befund-Protokolle (§. 30) stets mit der gesetzlich festgestellten Benennung aufzuführen.

Wird beabsichtigt, andere Gefäße oder Werksvorrichtungen zu verwenden, so sind dieselben, wenn die Absicht schon vor Beginn der jährlichen Erzeugungsperiode besteht, in der Uebersicht der Werksvorrichtungen, während der Betriebsdauer aber vier Wochen vor deren beabsichtigten Verwendung abgemeldet anzumelden, und darf die Einbringung derselben in die Räume der Brennerei inselbald nicht geschehen, bis über deren unbedingt oder bedingt steuerbare oder steuerfreie Behandlung die Entscheidung des Finanzministeriums erfolgt ist.

Wird ein solches Gefäß oder eine solche Werksvorrichtung als steuerfrei erkannt, oder zwar als steuerbar aber nur bedingt erklärt, durch dessen oder deren Verwendung aber die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennerei nicht geändert, so kann dasselbe oder dieselbe sogleich nach der Entscheidung in Verwendung genommen werden. Außer diesem Falle darf die Verwendung des Gefäßes oder der Werksvorrichtung nur unter Beobachtung der für Aenderungen des Betriebsumfanges geltenden Anordnungen eintreten (§. 33).

§ 30. Beschreibung der Erzeugungsstätte, Uebersicht der Gefäße und Werksvorrichtungen, Befundaufnahme, Aenderung in der Brennerei-Einrichtung, im Stande des Aufsichts-Personals und in der Person des Brennereileiters. Der Brennerei-Unternehmer ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn des in die jährliche Erzeugungsperiode vom 1. September bis Ende August fallenden Betriebes der Finanzdirection den Standort und die Conscriptio-Nummer der Brennerei anzuzeigen und eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, sowie eine Uebersicht aller in der Erzeugungsstätte befindlichen, zum Brennereibetriebe geeigneten Werksvorrichtungen und Gefäße, insbesondere der Bottiche, Kühltische, Kessel, Kocher u. dgl. unter genauer Angabe des Rauminhaltes derselben in doppelter Ausfertigung zu überreichen und in der Beschreibung oder Uebersicht auch von den Diensthülfsleistungen jenen Personen, welche die Aufsicht über die Uebersicht führen, sowie die Person zu bezeichnen, welche fortwährend oder in Abwesenheit des Brennerei-Unternehmers den Brennereibetrieb leitet und welche diese ihre Stellung durch ihre Namens-Unterfertigung zu bestätigen hat.

Weder in der Beschreibung, noch in der Uebersicht dürfen geänderte, durchstrichene oder radirte Stellen vorkommen, widrigens diese Schriftstücke von der Finanzbehörde zurückzuweisen sind.

Ein Exemplar der Beschreibung und Uebersicht wird mit der amtlichen Bestätigung der gesetzlichen Uebersicht versehen, dem Brennerei-Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu seiner Deckung zurückgestellt.

Die Finanzbehörde veranlaßt auf Grund dieser Beschreibung und Uebersicht die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der gedachten Localitäten, Werksvorrichtungen und Geräte, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse.

Ueber das Ergebnis dieser Amtshandlungen ist ein von dem Brennerei-Unternehmer oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter mit zu unterfertigendes Protokoll (Befunds-Protokoll) aufzunehmen.

Die erwähnte Beschreibung und Uebersicht haben auch für die folgenden Erzeugungs-Perioden zu gelten; wofür für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse hat aber jedenfalls einzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Erzeugungs-Perioden nicht geschehen ist, oder wenn dieselbe ausdrücklich von dem Brennerei-Unternehmer verlangt wird.

Wird jedoch eine Aenderung der Brennerei-Einrichtung beabsichtigt, so ist dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn der jährlichen Erzeugungsperiode, und wenn sie im Laufe der Erzeugungsperiode (§. 33) eintreten sollte, 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme derselben bei der Finanzdirection zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung anzuzeigen.

Aenderungen in dem Stande des Aufsichts-Personals der Brennerei, insbesondere in der Person des Brennereileiters, hat der Brennerei-Unternehmer spätestens 24 Stunden, bevor sie eintreten, schriftlich anzuzeigen.

Die den neuen Brennerei-Leiter betreffende Anzeige ist von diesem mitzufertigen.

§ 31. Angabe und Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße. Die in den §§. 25 und 27 genannten Gefäße und Werksvorrichtungen sind von dem Brennerei-Unternehmer mit ihrem wirklichen Rauminhalt nach Hektolitern und Litern in der Uebersicht der Werksvorrichtungen der Brennerei anzugeben.

Auch in dem Befund-Protokolle werden diese Gefäße und Werksvorrichtungen mit jenem Rauminhalte eingestellt, welcher sich bei der amtlichen Abmessung mittelst Wassereingusses ergeben hat.

Dagegen ist der Rauminhalt der in dem §. 28 genannten (steuerfreien) Gefäße sowohl in der erwähnten Uebersicht, als auch in dem Befund-Protokolle stets berath anzunehmen, daß Bruchtheile eines Hektoliters, die einen halben Hektoliter nicht übersteigen, als ein halber Hektoliter, und größere als ein ganzer Hektoliter gerechnet werden. Ergibt sich bei der Schlussumme des täglich zu versteuernden Rauminhaltes der Gefäße und Werksvorrichtungen ein Bruchtheil eines Hektoliters, so ist dieser als ganzer Hektoliter zu rechnen.

§ 32. Ermittlung der Leistungsfähigkeit. Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt auf Grund des amtlich erhobenen Befundes (§. 30) und wird dem Brennerei-Unternehmer in Form einer amtlichen Erledigung bekannt gegeben.

Sollte die amtliche Bezeichnung und Ausmessung der Gefäße und Werksvorrichtungen bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Eröffnung des Betriebes beabsichtigt ist, noch nicht erfolgt sein, so wird, wenn es der Brennerei-Unternehmer verlangt, die Leistungsfähigkeit nach den von ihm gemachten Angaben (§. 29) bemessen und hierüber die Erledigung unter Vorbehalt der nachträglichen Berichtigung und unter Verantwortlichkeit des Brennerei-Unternehmers (§. 93, 3. 3 und 95) ausgestellt.

§ 33. Pauschalierungs-Periode. Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungsperiode).

Innerhalb dieser jährlichen Zeitperiode ist eine Erweiterung oder Verringerung der bemessenen täglichen Leistungsfähigkeit unter der Bedingung gestattet, daß dieselbe wenigstens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem sie eintreten soll, bei der Finanzdirection schriftlich

angezeigt wird, und daß eine neue amtliche Erledigung darüber in der vorgeschriebenen Weise erfolgt.

Sowohl die ursprünglich für die jährliche Erzeugungsperiode gesetzene Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit, als jede Aenderung derselben ist für den Brennerei-Unternehmer auf mindestens drei Monate bindend.

Es wird jedoch gestattet, daß in jenen Fällen, wo der Beginn des Betriebes in die Monate September oder October fällt, die erste Aenderung des Betriebsumfanges in der Erzeugungsperiode oder auch vor Ablauf von drei Monaten stattfinden kann.

Auch ist, wenn die Aenderung der bemessenen täglichen Leistungsfähigkeit mit Beginn des Monats Juli oder August eintritt, die neu bemessene Leistungsfähigkeit nur für die Monate Juli und August, beziehungsweise für den Monat August allein bindend.

§ 34. Verbot von Aenderungen der Brennerei-Einrichtung außer den dazu gesetzlich bestimmten Zeiträumen. Außer den in den §§. 29 und 33 bestimmten Fällen ist innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode die Vornahme von Aenderungen in dem erhebenen Stande der Anzahl und dem Rauminhalte der Gefäße und Werksvorrichtungen untersagt.

Dieses Verbot gilt auch dann, wenn ein Wechsel in der Person des Brennerei-Unternehmers eintritt.

§ 35. Ausnahmen vom vorstehenden Verbote: a) Umtausch von Gefäßen und Werksvorrichtungen. Die Auswechslung gleich großer und zu gleichen Zwecken bestimmter Gefäße und Werksvorrichtungen wird jedoch unter der Bedingung gestattet, daß davon die Anzeige gemacht, die amtliche Bezeichnung der in Verwendung zu nehmenden Gefäße und Werksvorrichtungen vorgenommen und die Gleichheit des Rauminhaltes und Zweckes amtlich constatirt wurde.

§ 36. b) Umtausch der Brennvorrichtung. Der Umtausch der Brennvorrichtung ist, falls er durch ein Betriebshinderniß notwendig gemacht wird, gegen vorläufige Anzeige auch dann zulässig, wenn die in Betrieb zu setzende neue Brennvorrichtung einen andern Gesamtrauminhalt (§. 27, 3. 10) als die außer Verwendung kommende besitzt.

Wird aber hiedurch die Leistungsfähigkeit der Brennerei erhöht, so darf die neue Brennvorrichtung nicht in Verwendung genommen werden, bevor der Brennerei-Unternehmer nicht im Besitze der neuen amtlichen Erledigung, dann der Steuerbollete über jenen Betrag ist, welcher auf Grund der höheren Leistungsfähigkeit für den Rest des betreffenden Monats entfällt.

Eine Verringerung der täglichen Leistungsfähigkeit aus einem solchen Anlasse ist dagegen unzulässig.

§ 37. Folgen der bei amtlichen Nachmessungen gefundenen Differenzen im Rauminhalte der Gefäße. Ergibt sich bei einer Nachmessung der Gefäße, welche bei der Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit in Anschlag zu kommen haben (§. 25 und 27) gegen die letzte Ausmessung Abgänge im Rauminhalte, oder werden Ueberschüsse erhoben, welche bei metallenen Gefäßen und Werksvorrichtungen nicht mehr als 1%, bei hölzernen nicht mehr als 2%, des bei der letzten Ausmessung erhobenen Rauminhaltes betragen, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten.

Bei Abgängen findet eine Aenderung der bereits bemessenen Leistungsfähigkeit in keinem Falle statt.

Dagegen hat der Brennerei-Unternehmer hinsichtlich des constatirten Ueberschusses im Rauminhalte für den seit der letzten Ausmessung angemeldeten Brennereibetrieb die allfällige Nachtragsteuer und für den Rest der Betriebszeit, für welche die festgestellte Leistungsfähigkeit noch gilt, die allfällig höher sich stellende Steuergebühr zu entrichten.

Ueberschüsse, welche 1%, beziehungsweise 2% übersteigen, werden nach §. 93, 3. 14 und 15 bestraft.

§ 38. Steuerbares Verfahren. Der steuerbare Brennereibetrieb (das steuerbare Verfahren) beginnt bei der Verarbeitung von mehligem Stoffen mit Uebertragung dieser Stoffe in den Vormaisch-Bottich, bei der Verarbeitung von Melasse und von dieser gleichgestellten Stoffen mit der Uebertragung der Stoffe in den Aufschüttbottich und bei der Verarbeitung von Hülen mit der Uebertragung derselben in die Macerations-Bottiche, wenn aber Vormaisch-, Auflös- oder Macerations-Gefäße nicht vorhanden sind, mit der Uebertragung der Stoffe in die Gährbottiche und umfaßt alle weiteren Schritte des Maisch-Verfahrens, die Gährung der Maische und den Abtrieb derselben.

Wenn Maisch-Apparate oder Macerations-Gefäße für Getreide oder Mais als Vormaisch-Bottiche zu behandeln sind (§. 27, 3. 2), beginnt das steuerbare Verfahren schon mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in die Werksvorrichtungen.

§ 39. Monatliche Anmeldung des Brennereibetriebes. Der Brennereibetrieb ist auf Grund der amtlichen Erledigung, welche die Leistungsfähigkeit der Brennerei bemißigt (§. 32), in voraus anzumelden.

Die Anmeldungen haben mit Ausnahme des ersten und letzten Betriebsmonates der jährlichen Erzeugungsperiode (§. 33) stets auf ganze Kalender-Monate zu lauten und sind spätestens 24 Stunden vor Beginn des Monats, im ersten Betriebsmonate der jährlichen Erzeugungsperiode oder spätestens 24 Stunden vor Beginn des dem Betriebe gewidmeten Theiles dieses Monats einzubringen.

Doch steht es jedem Brennerei-Unternehmer frei, innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode den Betrieb durch einen oder auch mehrere, jedoch stets ganze Kalender-Monate zu unterbrechen.

§ 40. Ergänzende Betriebs-Anmeldung. Treten nach Ueberreichung der Betriebs-Anmeldung für den letzten Monat der Erzeugungsperiode unvorhergesehene Verhältnisse ein, welche die Fortsetzung des Betriebes über die angemeldete Zeit hinaus notwendig machen und werden dieselben glaubwürdig nachgewiesen, so kann für diesen Monat eine ergänzende Anmeldung in unmittelbarem Anschlusse an die zuletzt eingebrachte angenommen werden.

§ 41. Inhalt der Betriebs-Anmeldung. Die Anmeldung des Brennereibetriebes hat bei jenem Steueramte zu geschehen, dem die Brennerei zugewiesen ist. Dieselbe muß folgende Daten enthalten:

- 1. Den Vor- und Zunamen des Brennerei-Unternehmers, sowie den Ort und die Conscriptio-Nummer der Brennerei.
2. Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des steuerbaren Brennereibetriebes.
3. Für den ersten Monat der jährlichen Erzeugungs-Periode, sowie in Fällen einer ein- oder mehrmonatlichen Unterbrechung des Betriebes (§. 39), auch Tag des Beginnes der Verwendung der Süßmaishefe-Gefäße und bei Brennereien, in welchen die im §. 27, 3. 1 und 2 genannten Gefäße und Werksvorrichtungen nicht als Vormaisch-Gefäße zu behandeln sind, Tag und Stunde der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in diese Gefäße und Werksvorrichtungen.
4. Die Gattung der Stoffe, welche zur Brauntwein-Erzeugung verwendet werden.
5. Die Zahl und das Datum der amtlichen Erledigung.
6. Das täglich und das auf den angemeldeten Zeitraum entfallende Steuerpauschale.

Jede Anmeldung muß auf amtlich vorgegedruckten Blanketen in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, rein leserlich geschrieben sein und darf keine abgeänderten oder radirten Stellen enthalten, widrigens sie zurückzuweisen ist.

Ein Exemplar der Anmeldung, mit der Bestätigung des Tages und der Stunde der Ueberreichung versehen, wird der Partei zugleich mit der Steuerbollete zurückgestellt.

§ 42. Beginn der Verwendung der Süßmaishefe-Gefäße. Zwischen dem Beginne der Verwendung der Süßmaishefe-Gefäße und dem Beginne des steuerbaren Betriebes darf kein längerer Zeitraum als 24 Stunden liegen.

§ 43. Bemessung des monatlichen Steuerpauschales a) überhaupt. Die Bemessung des monatlich entfallenden Steuerpauschales hat zu geschehen durch Multiplication:

- a) der Zahl der Tage des bezüglichen Monats, in welchem der steuerbare Brennereibetrieb ausgeübt wird, mit
b) der nach den vorstehenden Bestimmungen in Hektolitergraden Alkohol ermittelten täglichen Leistungsfähigkeit, und mit
c) dem Steuerfusse von zehn Kreuzer von jedem Hektolitergrad Alkohol.

Nur in dem Falle, wo der Betrieb der Brennerei nicht mit dem ersten Tage des ersten Betriebsmonates der jährlichen Erzeugungsperiode beginnt oder nicht bis zum letzten Tage des letzten Betriebsmonates der jährlichen Erzeugungsperiode fortgesetzt wird, ist das Steuerpauschale für diese zwei Monate nur nach dem Ausmaße zu berechnen und zu entrichten, welches bei dem ersten Betriebsmonate für den Theil nach Beginn des steuerbaren Betriebes und bei dem letzten Betriebsmonate für den Theil vor Beendigung des Betriebes entfällt.

Wird innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode der Brennereibetrieb nach einer ein- oder mehrmonatlichen Unterbrechung (§. 39) wieder aufgenommen, so hat sich die Berechnung und Entrichtung des Steuerpauschales hinsichtlich des ersten Tages des Kalender-Monates, in dem der Betrieb wieder beginnt, auf jenen Theil nicht zu erstrecken, welcher bloß zur Vorbereitung des steuerbaren Betriebes (§. 41, 3. 3) benötigt wird.

§ 44. b) Bei Verwendung von verschiedenen Stoffgattungen. Sollten im Laufe eines Monats Stoffgattungen von verschiedener Alkohol-Ausbeute (§. 25, 3. 3) verarbeitet werden, so ist das monatliche Steuerpauschale so zu berechnen und zu entrichten, als ob bloß die Stoffgattung von der höheren Alkohol-Ausbeute verarbeitet würde.

§ 45. Einschränkung oder Störung des Betriebes. Eine, aus was immer für einem Grunde stattfindende Einschränkung oder Verringerung des Brennereibetriebes unter dem der Steuerpauschalierung zu Grunde gelegten Umfang gewährt keinen Anspruch auf eine Nachfrist oder Ermäßigung des Steuerpauschales.

Wird jedoch durch zufällige und unabwendbare Hindernisse, unter welche aber der Mangel an Erzeugungsstoffen nicht gezählt wird, eine Störung des steuerbaren Betriebes veranlaßt, so tritt eine Steuer-Rückvergütung, beziehungsweise Steuer-Abschreibung unter nachfolgenden Bedingungen ein:

1. Das betreffende Hinderniß ist zum Zwecke der Constatirung sogleich bei dem nächsten Finanz-Organ schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen, wobei gestattet wird, daß in dem Falle, wo binnen acht Stunden, vom Zeitpunkte der Einhandlung der Anzeige an das Finanz-Organ gerechnet, kein Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, der Brennerei-Unternehmer das Betriebs-Hinderniß, sowie den Stand des Betriebes durch ein Mitglied der Gemeinde-Vorsteherung unter Beiziehung zweier unbefangenen Zeugen constatiren lassen kann.

Das eine mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Ueberreichung, sowie der Namensfertigung und der Angabe des Standes des dieselbe übernehmenden Finanz-Organs versehenen Exemplar der Anzeige wird dem Brennerei-Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

2. Die Brennerei-Vorrichtung muß, vom Zeitpunkte der Constatirung des Hindernisses an gerechnet, wenigstens durch 48 ununterbrochen auf einander folgende Stunden außer Betrieb stehen, und es darf während dieses Zeitraumes kein Act des Betriebes mit Ausnahme des Einquellens von Getreide, des Kochens der Erzeugungsstoffe, der Maceration von Getreide oder Mais, dann der Bemaischung der Süßmaishefe-Gefäße ausgeübt werden.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so wird für die nach Abschlag von 24 Stunden sich ergebende ununterbrochene Dauer des Betriebs-Stillstandes, vom Zeitpunkte der Constatirung an gerechnet, das Steuerpauschale zurückvergütet, beziehungsweise in Abschreibung gebracht.

Dritter Abschnitt. Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§ 46. Pauschalierungs-Maßstab. Den Maßstab der Pauschalierung bei den im §. 20 unter II und III aufgeführten Brennereien bilden:

- a) die Maismenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 47) entspricht, und
b) für jeden Hektoliter dieser Maismenge die in Hektolitergraden je nach der Stoffgattung, die verarbeitet wird, festgestellte Ausbeute.

§ 47. Als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, d. i. als Maismenge, welche mit Einrechnung der Futterfüllungen täglich, den Tag zu 24 Stunden gerechnet, abgetrieben werden kann, wird angenommen:

- 1. für eine Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandtheile, als eine unmittelbare, durch Feuer zu heizende Brennblase, Nährwerk, Blasenhelm, Kühltische, Kühltische oder gerade Kühltische und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühltischvorrichtung hat, mit dem Dreifachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase;
2. für eine Brennvorrichtung, welche außer den in 1 aufgeführten Bestandtheilen noch einen Maiswärmer hat, mit dem Vierfachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase;
3. für eine Brennvorrichtung, welche außer den in 1 und 2 aufgeführten Bestandtheilen noch mit Rectificator, Futterbehälter, Desphlegmator u. s. w. versehen ist, mit dem Fünffachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase;
4. für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens mit dem Achtfachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase, in welche der Dampf eingelassen wird.

Besteht bei einer Brennvorrichtung, der letzteren Art (4) eine begründete Ursache zur Annahme einer größeren täglichen Leistungsfähigkeit, so ist diese Leistungsfähigkeit durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem Brennerei-Unternehmer, und wenn ein solches nicht zu Stande kommen sollte, durch Vornahme eines Probebrandes festzustellen.

Bruchtheile eines Hektoliters, die sich bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit ergeben, werden, wenn sie einen halben Hektoliter nicht übersteigen, als ein halber Hektoliter, und wenn sie größer sind als ein ganzer Hektoliter in Rechnung gezogen.

werth... ertheilliches... gungs-Mittel... amtl. ge... ANTE... Paris... Hautreinigungs... Teint, reinigt, glät... Colorit, macht die... elastisch, vertreibt... Sommersprossen... und Nasenröthe... der rauhen Luft... Pulver, sowie jede... Hermannstadt bei... recht... 2.50, eine... pöt bei Heiner... Valerlagasse 9... eise der Mieder... 8, 10, 12, 14... 16. Ceinture von... 8, 10 bis fl. 12... Bestellung durch... spendenz erbittet... Maß in vier Pa... reifen: 1. Umfang... ruft und Rücken... Armen genommen... umfang der Taille... umfang der Hüften... nge von unter dem... Maß ist am Körper... [14] 18... Eiskeller... Angewandte... llinger in Wien... anständig becom... Apparat... asser, Milch, But... Fleisch, Speise... Säurehaltigen, G... uenen, Gefroren... complete Schank... Mousse... Construction... [14] 11-20... Valerlagasse Nr. 2... en zu Wien, ... erdam... probtes... wasser... P... Belegasse 2... als wirliches... anheiten, gegen... von angenehmem... rüchlich und dient... Dasselbe... fasser für Gal... 1.40... hnpasta... ung der Säme... des Zahneines... 222... npasta... als das ver... nhalts der... ver 35 ct... hnpulver... lüftigen Zahn... an Weisse und... bachtel 63 ct... lombe... ter Zähne... tung!... ch das p. l... ch die Nichte... und Anze... an den Hül... Wasserdruck... [14] 2-9... C. Müller, ... Reissenber... S. Stengel... Mayer, Kauf... Ed. Fabiek... Szava, Apo... urg bei den... Söhne; Me... h. Apotheker... theker, sowie... en, Galanterie... ungen Sieben-

Sollten Brennvorrichtungen in Verwendung kommen, für welche in diesem Paragraphen kein Maßstab der Leistungsfähigkeit aufgestellt ist, so wird deren Leistungsfähigkeit vom Finanzministerium besonders festgesetzt.

§ 48. Werden Trebern gemengt mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht (sogenannter Durchzug erzeugt), so wird die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bloß mit vier Hektolitern des im § 47 festgestellten Ausmaßes angenommen, und hierbei in Abtast auf die Abnutzung der Bruchtheile eines Hektoliters nach der in demselben Paragraphen enthaltenen diesfälligen Anordnung vorgegangen.

§ 49. Alkohol-Ausbeute. Die Alkohol-Ausbeute wird für jeden Hektoliter Maische mit Rücksicht auf die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe festgesetzt wie folgt:

- a) bei der Verarbeitung mehliger Stoffe, Hüben, Melasse, oder dieser gleichgestellten Stoffe (§. 20, 3. 1) mit 5 Grad,
- b) bei Verwendung von Sommer- oder Winter-Zweitsäcken, Kirscheln, Weicheln, Marillen, Pfirsichen und anderem Steinobst, (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben mit 4 Grad,
- c) bei Verwendung von Dirmeln, Schlehen, Hagebutten, Äpfeln und Birnen und anderem Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln — dann Weinreben und Bierbrau-Abfällen mit 3 Grad.

§ 50. Steuerbares Verfahren. Das steuerbare Verfahren beginnt bei Verarbeitung der im § 49 unter lit. a genannten Stoffgattungen mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährungsgefäße und bei Verarbeitung der im § 49 unter lit. b und c genannten Stoffgattungen mit der Uebertragung der zur Branntwein-Erzeugung bestimmten Stoffe (Maische) auf die Brennvorrichtung.

§ 51. Beschränkung hinsichtlich der Gefäße bei Verarbeitung der im § 49, lit. a aufgeführten Stoffgattungen. Für die im § 20, 3. 2 genannten Brennereien wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche in Verwendung kommenden Gefäße müssen amtlich bezeichnet und ausgemessen sein.
2. Zur Bereitung und Unterbringung der Maische dürfen nicht mehr als drei Bottiche verwendet werden, deren Gesamt-Rauminhalt das Dreifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 47) nicht überschreiten darf.
3. Die Bereitung der Maische bis zur Uebertragung in die Brennvorrichtung muß, die Fälle des §. 52 ausgenommen, in denselben Gefäßen geschehen, und die gezeigte Maische unmittelbar aus diesen Gefäßen in die Brennvorrichtung übertragen werden.
4. Wenn Rumpfsche bereit wird, darf keines der dazu bestimmten Gefäße den zehnten Theil des Rauminhaltes eines Gährbottiches und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Gesamt-Rauminhaltes aller Gährbottiche übersteigen.

§ 52. Bedingungen der Benützung von Vormaischbottichen u. s. w. Vormaischbottiche, Kühlkühle, Kühlwannen, Maischbehälter und überhaut Gefäße und Werkvorrichtungen, welche zur Aufnahme und Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginne der Gährung oder nach der Beendigung der für die Branntwein-Erzeugung erforderlichen Gährung jedoch vor dem Abtriebe bestimmt sind, dürfen nur in den Brennereien, welche Brennvorrichtungen der im § 47 unter 3. 3 und 4 erwähnten Beschaffenheit besitzen, in Verwendung kommen.

§ 53. Anzeige des Betriebes, Befundsaufnahme und Ermittlung der Leistungsfähigkeit. Der Brennerei-Unternehmer hat behufs der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung spätestens 4 Wochen vor Eröffnung der jährlichen Erzeugungs-Periode (§. 54) den Standort und die Conscriptiionsnummer des Gebäudes, in dem der Betrieb ausgeübt werden soll, bei dem zur Ueberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

In Folge dieser Anzeige wird die amtliche Erhebung der Beschaffenheit und Bestandtheile der Brennvorrichtung des Rauminhaltes der Brennblase und falls eine der im § 49 unter lit. a aufgeführten Stoffgattungen verarbeitet werden soll, auch der für die Verarbeitung dieser Stoffgattung bestimmten Maischgefäße, sowie die amtliche Besichtigung dieser Gefäße und der Brennvorrichtung, vorgenommen und das Ergebnis in einer von dem Brennerei-Unternehmer, oder falls er des Schreibens unfähig sein sollte, von zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigenden Uebersicht dargestellt und in die letztere die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 47) eingesetzt.

Die Anmessung des Rauminhaltes der Brennblase und der Maischgefäße hat mittelst Wasserzuges zu geschehen.

§ 54. Pauschalirungs-Periode. Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze, innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungs-Periode).

Innerhalb der Erzeugungs-Periode darf an der Brennvorrichtung keinerlei auf die Leistungsfähigkeit Einfluß habende Aenderung vorgenommen werden.

Soll für die nächste Erzeugungs-Periode eine solche Aenderung stattfinden, so hat der Brennerei-Unternehmer dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn dieser Periode in der oben angegebenen Weise anzuzeigen, worüber in amtlicher Beziehung nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren ist.

Außer diesem Falle wird eine neue amtliche Ermittlung der Leistungsfähigkeit, wenn dieselbe nicht etwa von dem Brennerei-Unternehmer früher verlangt wird, erst drei Jahre nach der zuletzt erfolgten vorgenommen.

§ 55. Anmeldung. a) Inhalt derselben und Art der Einbringung. Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens hat bei jenem Steueramte oder Finanzorgane zu geschehen, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe hat bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab der Leistungsfähigkeit im § 47 unter 3 oder 4 festgesetzt ist, schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu geschehen; bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab im § 47 unter 1 und 2 festgesetzt ist, sind dagegen mündliche Anmeldungen gestattet, welche vom Finanzorgane in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen sind.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) den Vor- und Zunamen des Brennerei-Unternehmers, dann den Ort und die Conscriptiionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;
- b) die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen und bei den im § 49 unter lit. a aufgeführten Stoffgattungen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefengefäße;
- c) die Nummer und die in der amtlichen Uebersicht in Hektolitern Maische festgesetzte tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtung;
- d) den Tag und die Stunde des Beginnes der Uebertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennerei-Einrichtung;
- e) den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;
- f) den zwischen den Zeitpunkten d und e liegenden Zeitraum, d. i. die Brennzeit in Tag und Stunden, wobei Bruchtheile einer Stunde als eine ganze Stunde zu zählen sind.

Die schriftliche Anmeldung muß leserlich geschrieben sein, darf keine radirten oder durchstrichenen Stellen enthalten und muß von dem Brennerei-Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten mit der Unterschrift oder seinem Handzeichen bekräftigt werden.

§ 56. b. Zeitpunkt der Einbringung derselben. Das steuerbare Verfahren ist spätestens 48 Stunden vor Beginn desselben anzumelden und muß für Stoffe der im § 49 unter lit. a genannten Gattungen eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens drei Tagen und für Stoffe der im § 49 unter lit. b und c genannten Gattungen eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens 24 Stunden umfassen.

§ 57. Bemessung des Steuerpauäschales. Das Steueramt oder Finanzorgan berechnet auf Grund der Anmeldung das entfallende Steuerpauäschale durch Multiplication der in Hektolitern ausgedrückten Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung mit:

- a) der angemeldeten Brennzeit;
- b) der für die angemeldeten Stoffgattungen für je einen Hektoliter Maische festgesetzten Anzahl Alkoholgraden, und mit
- c) dem Steuerzase von zehn Kreuzern von jedem Hektolitergrade Alkohol.

§ 58. Bemessung des Steuerpauäschales bei Verarbeitung von Stoffgattungen von verschiedenerer Alkohol-Ausbeute. Werden Stoffgattungen von verschiedenerer Alkohol-Ausbeute zum steuerbaren Verfahren angemeldet, so hat die Berechnung des Steuerpauäschales nach jener Stoffgattung zu geschehen, für welche die höchste Alkohol-Ausbeute festgelegt ist.

Die Verarbeitung der im § 49 unter lit. b und c aufgeführten Stoffgattungen mit mehligen Stoffen, Hüben, Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffen ist nur den im § 20 unter II genannten Brennereien gestattet und zwar gegen genaue Beobachtung der in dem § 51 enthaltenen Bestimmungen.

§ 59. Steuer-Rückvergütung aus Anlaß von Betriebshindernissen. Betriebshindernisse geben in der Regel keinen Anspruch auf eine Steuer-Rückvergütung oder Steuer-Abschreibung.

Wird aber der Betrieb der Brennerei-Vorrichtung durch ein Elementar-Ereigniß gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Steuer-Rückvergütung oder Steuer-Abschreibung für den Zeitraum, durch welchen in Folge des Elementar-Ereignisses der angemeldete Betrieb der Brennerei-Vorrichtung unmöglich war, gewährt.

Bezüglich der Anzeige und Constatirung der Betriebsstörung gelten die Bestimmungen des §. 45, mit alleiniger Ausnahme, daß Brennereien, welche Brennvorrichtungen von der im § 47 unter 1 oder 2 bezeichneten Art verwenden, gestattet ist, die Anzeige der Betriebsstörung auch mündlich zu machen, und daß diese Brennereien in einem solchen Falle eine auch den Inhalt der Anzeige aufnehmende amtliche Bestätigung über die Erhaltung der Anzeige erhalten.

Vierter Abschnitt. Von der Producten-Versteuerung auf Grundlage eines Control-Messapparates.

§ 60. Bedingungen, unter denen die Versteuerung der Producte gestattet ist. Die Entrichtung der Branntweinsteuer nach der Menge und dem Alkoholgehalte des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeigen eines Control-Messapparates ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Brennerei-Unternehmer muß für jede in der Brennerei vorhandene, mit einem eigenen Kühlapparate ausgestattete Brennvorrichtung mit einem den Anordnungen des Finanzministeriums entsprechenden Control-Messapparate nebst Zunftzettel versehen sein.

2. Das Brennlocal muß, wo dies nicht ohnehin der Fall ist, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung eine solche Einrichtung bekommen, daß der Control-Messapparat auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren Plage, der mindestens je 1 Meter von dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und jeder Wand des Brennlocals entfernt ist, aufgestellt werden kann.

3. Der Kühlapparat der Brennvorrichtung muß so beschaffen sein, daß er in Abtast auf seine innere Einrichtung vollständig untersucht und unter sichern amtlichen Verluß gelegt werden kann.

4. Die Brennereivorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß die Räume, in welchen die alkoholhaltigen Dämpfe vorkommen, in dauernder, fester und sicherer Verbindung sowohl unter einander, als auch mit den Brennblasen (Kesseln, Kochern) und mit dem Kühlapparate (Kühlschlängen) stehen.

5. Die Kesseln und Räume der Brennvorrichtung, in welchen alkoholhaltige Dämpfe, dann die Kesseln und Räume, in welchen alkoholhaltige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Messapparat geflossen, vorkommen, dürfen weder schadhafte, noch ausgetüchtete Stellen haben, und nur die zum Betriebe notwendigen, von außen zugänglichen Oeffnungen besitzen; letztere aber müssen mit Gähnen versehen sein, die bloß in derjenigen Richtung, in welcher die Leitung alkoholhaltiger Dämpfe oder Flüssigkeiten geschehen muß, durchbohrt sind, und deren eine Ableitung von alkoholhaltigen Dämpfen oder Flüssigkeiten nach außen ermöglichende Küftung oder Entfernung mittelst des amtlichen Verchlusses derart verhindert werden kann, daß sie ohne leicht wahrnehmbare Verletzung desselben nicht möglich ist.

6. Die Kesseln, in welchen alkoholhaltige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Control-Messapparat geflossen sind, geleitet werden, müssen durch einen eigenen Anstrich erkennbar und dem Auge von allen Seiten leicht zugänglich sein.

7. Das Verbindungsrohr zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Control-Messapparate muß in gerader Richtung laufen, darf nicht länger als 3 Meter sein und muß in Gegenwart eines Finanz-Organes mit einem Ueberrohr aus glattem Zinkblech in der Art versehen werden, daß zwischen beiden Röhren nach allen Seiten ein Raum beiläufig 3 Centimeter Breite frei bleibt. Geht das Verbindungsrohr durch ein Mauerwerk, so darf dasselbe nicht weniger als sechs und nicht mehr als acht Centimeter an jeder Seite von der Mauer abstecken.

8. Wenn die Brennvorrichtung so eingerichtet ist, daß alkoholhaltige Flüssigkeit in die Brennblase zurückgeleitet werden kann, so muß das Schlempe-Abzugsrohr derart in ein Behältniß geführt werden und letzteres so beschaffen sein, daß alkoholhaltige Flüssigkeit durch dieses Rohr nicht abgeleitet werden kann, ohne daß sie sich mit einer größeren Menge Schlempe vermischt, oder dieses Rohr muß wenigstens acht Centimeter vertical in den Brennraum hineinragen oder mit einem eben so hohen wasserdicht anschließenden Ringe umgeben sein, so daß die Schlempe durch das Abzugsrohr allein niemals gänzlich abgelassen werden kann, sondern immer Schlempe zurückbleibt.

Wenn die Brennvorrichtung mit sogenanntem Separator verbunden ist, so muß das Abzugsrohr desselben eine solche Einrichtung besitzen, daß der Rückstand der Destillation im Separator unmittelbar in den Unrath-Kanal gelangt.

9. Der Brennerei-Unternehmer muß auf das Ziehen von Nachlauf, oder falls er Nachlaufziehen und denselben wieder auf die Brennvorrichtung bringen will, auf die Ausschlebung desselben aus den Anzeigen des Control-Messapparates und aus den auf dieselben sich gründenden Steuerberechnungen verzichten.

10. Der Brennerei-Unternehmer muß sämtliche zur verlässlichen Aufstellung des Control-Messapparates von der Finanzverwaltung als notwendig erkannten Herstellungen und Vorrichtungen auf eigene Kosten ausführen.

§ 61. Beschreibung der Erzeugungsstätte, Uebersicht der Werkvorrichtungen, Befundsaufnahme, Aufstellung der Control-Messapparate, Feststellung des durchschnittlichen Alkoholgehaltes des Erzeugnisses. Jeder Brennerei-Unternehmer, welcher die im §. 60 bezeichnete Einrichtung erhalten will, hat mindestens vier Wochen vor der jährlichen Erzeugungs-Periode und im Laufe derselben mindestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in welchem von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht werden soll, mit der im §. 30 erwähnten Beschreibung der Brennerei-Vocalitäten und Uebersicht der Werkvorrichtungen und Geräthe, sowie Anzeige des Betriebleiters u. s. w., auch die schriftliche Erklärung einzubringen, daß er die Steuer auf Grundlage der Anzeigen eines Control-Messapparates zu entrichten wünsche.

Die Finanzbehörde verfährt hierüber, wie im §. 30 angeordnet ist. Die Erhebung des Rauminhaltes mittelst Wasser-Zugang ist jedoch in diesem Falle nur bei den zur Aufnahme gährender Stoffe bestimmten Anlässen vorzunehmen.

Sind die im §. 60 aufgeführten Bedingungen erfüllt, so wird zur Aufstellung des Control-Messapparates und Verbindung desselben mit der Brennvorrichtung geschritten und der amtliche Verluß an den Hähnen und Verbindungsstellen der Brennvorrichtung des Kühlapparates u. s. w. angelegt.

In dem Befunds-Protokolle ist die Zahl und Beschaffenheit der angelegten amtlichen Verchlüsse, dann jener Stellen der Brennvorrichtung u. s. w., an welchen dieselben angelegt wurden, genau zu bezeichnen und die Ziffern des Uebersichtes, welche jeder aufgestellte Control-Messapparat nach geschehener amtlicher Verlußnahme zeigt, mit Worten und Ziffern ersichtlich zu machen.

Ferner ist im Einvernehmen mit dem Brennerei-Unternehmer der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzustellen und im Befunds-Protokolle anzuführen.

Derselbe darf jedoch, wenn der aufgestellte Control-Messapparat nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern nur unter Absonderung von Proben die Spiritusmenge angibt, nicht unter 78 Grad des vorgeschriebenen 100-theiligen Alkoholometers angenommen werden.

§ 62. Gültigkeitsdauer des Befunds-Protokolles, Aenderung in der Brennerei-Einrichtung, im Stande des Aufsichts-Personals und des Brennerei-Leiters. Das im Sinne des vorstehenden §. 61 aufgenommene Befunds-Protokoll hat auch für die folgenden Erzeugungs-Perioden zu gelten, sofern für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der zur Aufnahme gährender Stoffe bestimmten Gefäße hat aber jedenfalls anzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Erzeugungs-Perioden nicht geschehen ist, oder ausdrücklich von dem Brennerei-Unternehmer verlangt wird.

Wird eine Aenderung in der Brennerei-Einrichtung beabsichtigt, so ist hievon spätestens 14 Tage, bevor dieselbe stattfinden soll, bei der Finanzdirection zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung die Anzeige zu erstatten.

Aenderungen im Stande des Aufsichts-Personals oder in der Person des Brennerei-Leiters hat der Brennerei-Unternehmer binnen 24 Stunden dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanz-Organ anzuzeigen.

§ 63. Alkoholmeter, Saccharometer und Thermometer zum Gebrauche der Finanz-Organen. In den Brennereien-Vocalitäten müssen folgende Instrumente in vollkommen brauchbarem Zustande vorhanden sein und den zur Ueberwachung der Brennerei bestimmten Finanz-Organen auf Verlangen unverweilt zur Verfügung gestellt werden:

- a) ein 100-theiliges Alkoholmeter von der angeordneten Einrichtung;
- b) ein Saccharometer von der für die Gefälls-Controle vorgeschriebenen Einrichtung, beide Instrumente mit dem Prüfungs-Certificate versehen; dann
- c) ein Thermometer nach Réaumur.

§ 64. Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens. Bezüglich des Beginnes und Umfanges des steuerbaren Verfahrens sind die Bestimmungen des §. 38 maßgebend.

§ 65. Das steuerbare Verfahren ist spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Steueramte schriftlich anzumelden, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgegebenen Blanketen in drei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Brennerei-Leiter eigenhändig unterschrieben sein, sie dürfen weder geänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigenfalls sie nicht angenommen werden dürfen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Ueberreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird der Partei zugleich mit der Steuer-Vollete zurückgestellt.

Die Anmeldungen müssen das gesammte steuerbare Verfahren umfassen, welches innerhalb einer monatlichen Zeitperiode, deren Anfang und Schlußtag für jede Brennerei absonderlich von der Finanzverwaltung bestimmt wird, stattfinden soll und dürfen diesen Zeitraum nicht überschreiten.

Wenn also eine Brennerei, welche den monatlichen Zeitraum z. B. vom 18. Monatstage zu rechnen hat, das steuerbare Verfahren erst am 25. eröffnet, oder nach vorausgegangener Ueberbrechung wieder fortfährt, so darf die Anmeldung und die damit verbundene Abrechnung keinesfalls sich bis zum 24. des nächstfolgenden Monats ausdehnen, sondern hat mit dem 17. d. M. abzuschließen.

Die Anmeldungen haben zu enthalten:

- a) Den Namen des Brennerei-Unternehmers, den Standort und die Conscriptiions-Nummer der Brennerei.
- b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes des steuerbaren Verfahrens und den Tag, an dem es beendigt sein wird, nebst der Angabe, ob der Betrieb der Brennerei-Vorrichtung Tag und Nacht fortgesetzt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird.
- c) Sollten innerhalb des angemeldeten Zeitraumes Betriebs-Unterbrechungen beabsichtigt sein, so sind Anfang und Ende des steuerbaren Verfahrens für jeden Betriebszeit-Abchnitt gesondert anzugeben.
- d) Die Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe.
- e) Die Menge ist für jede Gattung gesondert, und zwar nach dem Gewichte anzugeben.
- f) Die Anzahl, die Nummer und den Rauminhalt der zur Verwendung bestimmten Gährbottiche und Hefengefäße.
- g) Die zu erzeugende beiläufige Menge geistiger Flüssigkeit in Hektoliterngraden des vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholometers bei einer Temperatur von . . . 12° Réaumur (Hektolitergrad Alkohol).
- h) Den von diesem Erzeugnisse entfallenden Steuerbetrag nach dem Steuerzase von . . . Kreuzern für jeden Hektolitergrad Alkohol.
- i) Die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen, sowie Gattung und Nummer der damit verbundenen Control-Messapparate.

Wenn zur Zeit, wo die Anmeldung für die Versteuerung nach Brennereibetrieb unterbrochen ist, oder wenn die unmittelbar vorausgegangene Anmeldung auf eine andere Versteuerungsart lautet, so ist auch der Stand des Uebersichtes bei jedem Control-Messapparate mit Worten und Ziffern anzugeben.

§ 66. Aenderung der Anmeldung. Die Gattung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe (§. 65 lit. c) kann, wenn dadurch

keine Aenderung in und hievon mündlich der Ueberwachung gemacht wird, nicht. Auch eine Uebersicht der Uebersicht gleichzeitige Ingleichen lit. e) zwar nicht erhöht werden.

§ 67. Str Menge des Erzeugnisses wird Percent abwärts in Minder-Erzeugung, schreitet, insofern mit Unregelmäßigkeit im Bei der Uebersicht schritten wurde, ist im §. 68. Str

Control-Mess eine Störung des Control-Messapparates leiter verpflichtet, hier die Anzeige dem mit organe zum Behufe d gezeigten Störung zu Das eine mit de wird der Brennerei d

Die Anzeige in Brennerei-Registrier die volle Seitenbreite Störungen des welche nicht an der b gegebenen Weise eing betrachtet.

§ 69. b) Ar Störung. Während nur insoweit fortgesetzt vorhandenen Maische diesem Falle in der jenige Alkoholmenge a sich ergeben hätte, w fortgesetzt werden w zehnjährige Abrechnu

Messapparates stattan Ist die Aufsicht einzustellen, bis das Messapparates befestigt. Zu einer Brenne Messapparaten vorhand Aufstände, das Verfahren mit welcher der im Gebrauch gefest wird. In Brennereien, steht es während der U übrigen frei, behufs z zur Kaufhaltung der der Kalendermonat, in der jährlichen Erzeugu

§ 70. Verle abwendbare Hindernisse, stoffen nicht gezählt wird brochen, so daß das Be werden kann, so hat die enthaltenen Bestimmungen. Die erstattete Anz in das Brennerei-Regist

§ 71. Monatlichen Anmeldungsperiode auf längere Zeit eingest wird die Abrechnung in zeigen des Control-M schriebenem hunderttheil Menge mit dem für jed zehn Kreuzern multipliz

Bei Ermittlung de der Control-Messappara kein geringerer Alkoholge gestellte in Rechnung ge

Ist der laut Anme bei dieser Abrechnung ha wenn der Brennerei-Unt die Sicherstellung noch z fällige Rest aber, wenn nicht genügt, der ganze der Creation, nachzusch

Ist jedoch der, M als die nach der Abrechn Uebersicht von der gebu Fällen dagegen zurückge

§ 72. Brenner weder persönlich, oder v reitetes Register zu süfere fahrens bis zu dessen Beend

a) Vor Beendigung wendete Gattung und Ge b) Gleich nachden worden ist, die Nummer i enthaltenen Maische.

c) Von zwölf zu Messapparates.

Sind mehrere Cont jeder Eintragung der U Control-Messapparates, wo

d) Tag und Stunde

keine Aenderung in der Menge des angemeldeten Erzeugnisses eintritt, und hievon mindestens 24 Stunden vorher die Anzeige bei dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich gemacht wird, nachträglich geändert werden.

§. 67. Straffreier Spielraum in der angemeldeten Menge des Erzeugnisses. Bei der Anmeldung der Menge des Erzeugnisses wird ein Spielraum von 15 Percent aufwärts und 15 Percent abwärts in der Art gestattet, daß erst eine Mehr- oder Minder-Erzeugung, welche 15 Percent der angemeldeten Menge überschreitet, insofern nicht eine Verfürgung des Gefälls erwiesen ist, als Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu abnden ist.

Bei der Beurtheilung, ob der Spielraum von 15 Percent nicht überschritten wurde, ist immer nur das Erzeugniß einer Anmeldung maßgebend.

§. 68. Störungen im regelmäßigen Gange des Control-Messapparates. a) Anzeige der Störung. Sollte eine Störung des regelmäßigen Ganges eines in Verwendung stehenden Control-Messapparates wahrgenommen werden, so ist der Brennereileiter verpflichtet, hievon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursache der angezeigten Störung zu erlassen.

Das eine mit der Bestätigung der Ueberreichung versehene Exemplar wird der Brennerei durch Dedung zugesandt.

Die Anzeige ist sogleich bei der Abendung vollinhaltlich im Brennerei-Register in solcher Weise einzutragen, daß die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht.

Störungen des regelmäßigen Ganges des Control-Messapparates, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der oben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

§. 69. h) Art der Steuer-Entrichtung während der Störung. Während einer solchen Störung darf das Brennverfahren nur insofern fortgesetzt werden, als es zur Aufarbeitung der bereits vorhandenen Maische notwendig ist, und hat die Steuerbemessung in diesem Falle in der Art stattzufinden, daß für diesen Zeitraum diejenige Alkoholmenge als erzielt Erzeugniß angenommen wird, welche sich ergeben hätte, wenn das Brennverfahren in demselben Umfange fortgesetzt worden wäre, in welchem es seit der letzten Revision, beziehungsweise Abrechnung bis zum Eintritt der Störung des Control-Messapparates stattfand.

Ist die Aufarbeitung geschehen, so ist der Brennereibetrieb so lange einzustellen, bis das Hinderniß der regelmäßigen Benützung des Control-Messapparates beseitigt ist.

In einer Brennerei, wo mehrere Brennvorrichtungen mit Control-Messapparaten vorhanden sind, unterliegt es in einem solchen Falle keinem Anstande, das Verfahren gegen den fortzusetzen, daß die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Apparat verbunden ist, amtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

In Brennereien, wo nur ein Control-Messapparat aufgestellt ist, steht es während der Dauer dieser Störung dem Brennerei-Unternehmer übrigens frei, behufs Vermeidung einer längeren Betriebs-Unterbrechung zur Pauschirung der Branntweinsteuer überzugehen, in welchem Falle der Kalendertermin, in dem dies geschieht, wie der erste Betriebsmonat der jährlichen Erzeugungs-Periode behandelt wird.

§. 70. Betriebsstörungen. Wird durch zufällige und unabwehrbare Hindernisse, unter welche aber der Mangel der Erzeugungsstoffe nicht gezählt wird, der Betrieb der Brennerei gehemmt oder unterbrochen, so daß das Verfahren nicht der Anmeldung gemäß vollzogen werden kann, so hat sich der Brennereileiter nach dem in §. 45 diesesfalls enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

Die erstattete Anzeige ist in der im §. 68 angeordneten Weise in das Brennerei-Register einzutragen.

Betriebshindernisse, welche nicht in solcher Weise im Register eingetragen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Wird in Folge eines solchen vorchriftsmäßig angezeigten Hindernisses die Fortsetzung des Verfahrens in der angemeldeten Betriebszeit unmöglich gemacht, so wird die entrichtete Steuergebühr in dem Maße zurückvergütet, beziehungsweise abgeschrieben, als sie durch das Ergebnis der bis zum Eintritt des Hindernisses stattgefundenen Erzeugung geistiger Flüssigkeit nicht erschöpft ist.

Wenn aber durch ein solches Hinderniß nur ein verändertes Verfahren für die nach der Anmeldung noch übrige Betriebszeit herbeigeführt wird, so ist für die letzte eine neue Anmeldung zu überreichen, und es wird dann die Steuergebühr für diese Zeit nach der neuen Anmeldung berechnet.

§. 71. Monatliche Abrechnung. Mit Schluß der monatlichen Anmeldungsperiode, wenn aber vor Ablauf der Brennereibetrieb auf längere Zeit eingestellt wird, sogleich nach der Betriebseinstellung, wird die Abrechnung in der Art vorgenommen, daß die nach den Anzeigen des Control-Messapparates, in Hektolitergraden des vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholmeters ermittelte gesammte Alkoholmenge mit dem für jeden Hektolitergrad festgestellten Steuerfusse von zehn Kreuzern multiplicirt wird.

Bei Ermittlung der zu versteuernden Alkoholmenge darf, wenn der Control-Messapparat nicht unmittelbar die Alkoholmenge angibt, kein geringerer Alkoholgehalt des Erzeugnisses als der nach §. 61 festgestellte in Rechnung gezogen werden.

Ist der laut Anmeldung entfallende Steuerbetrag kleiner, als die bei dieser Abrechnung sich ergebende Steuergebühr, so ist der Abgang, wenn der Brennerei-Unternehmer die Steuerborgung genießt, so weit die Sicherstellung noch zureicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber, wenn der Brennerei-Unternehmer die Steuerborgung nicht genießt, der ganze Abgang binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Execution, nachzuzahlen.

Ist jedoch der laut Anmeldung entfallende Steuerbetrag größer, als die nach der Abrechnung sich ergebende Steuergebühr, so wird der Ueberschuß von der geborgten Steuersumme abgeschrieben, in anderen Fällen dagegen zurückgezahlt.

§. 72. Brennerei-Register. Der Brennereileiter hat entweder persönlich, oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem von Beginn des steuerbaren Verfahrens bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a) Vor Beendigung je einer Einmaligung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge an Erzeugungsstoffen.

b) Sogleich nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische.

c) Von zwölf zu zwölf Stunden die Uhranzeige des Control-Messapparates.

Sind mehrere Control-Messapparate in Verwendung so ist bei jeder Eintragung der Uhranzeige auch die Nummer des betreffenden Control-Messapparates, von dem sie stammt, einzutragen.

d) Tag und Stunde einer jeden Eintragung.

In dieses Register ist auch von Seite der gefällsamlichen Aufsichtsborgane das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Revision einzutheilen.

Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschließen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane, nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestatigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Control-Messapparates u. dgl. einzuziehen.

Zweites Hauptstück.

§. 73. Verzehrungssteuer von der im §. 1 bezeichneten Essiggut- und Essigerzeugung. Die in den §§. 19, Zahl 1, 20, 21, 22, 25 bis einschließlich 59 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die im §. 1 bezeichnete Essiggut- und Essigerzeugung.

Drittes Hauptstück.

§. 74. Steuerfreie Rectification und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeiten. Wer gebrannte geistige Flüssigkeit rectificirt oder Eau-de-Cologne oder Rosoglio, oder andere mit verschiedenen Stoffen verlegte geistige Flüssigkeit aus gebrannter geistiger Flüssigkeit bereitet, hat spätestens vier Wochen vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, und wer später eine solche Unternehmung beginnt, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Ueberlicht der Werkvorrichtungen, sowie auch die Anzeige des Betriebsleiters in der im §. 30 angeordneten Weise einzubringen.

Die Finanzbehörde verfügt hierüber die amtliche Befundsaufnahme nebst der amtlichen Beschreibung der Werkvorrichtungen.

Ein Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Ueberlicht der Werkvorrichtungen wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und geheimer Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages, an welchem die Ueberreichung geschehen ist, und mit der Verpflichtung zurückgestellt, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten zu jeder Zeit zugänglichen Behältniß aufzubewahren.

Der Unternehmer hat von jeder eintretenden Veränderung des erhobenen Standes der Gewerbe-Unternehmung oder jener Dienst-Individuen, zu deren Anzeige er verpflichtet ist (§. 11 und 30), dem Finanzorgane, welchem die Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die Anzeige zu machen.

§. 75. Steuerfreiheit der Rectification und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeiten. Anmeldung des Verfahrens. Die Rectification von bereits vertheuerten gebrannten geistigen Flüssigkeiten (Branntwein und Branntweingeist), sowie die Bereitung von Rosoglio, Cigars und anderen, mit verschiedenen Stoffen verlegten geistigen Flüssigkeiten aus vertheuertem Branntwein und Branntweingeist ist zwar der Verzehrungssteuer nicht unterworfen. Diejenigen, welche eine solche Unternehmung betreiben, sind aber verpflichtet, spätestens 24 Stunden, bevor sie die Brennvorrichtung in Betrieb setzen, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem zur Ueberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane anzumelden:

a) Die Nummer der in Betrieb kommenden Brennvorrichtung;

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des Betriebes.

Die Anmeldung ist monatlich einzubringen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der Ueberreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird dem Unternehmer zu seiner Dedung zurückgestellt.

§. 76. Verbot der vereinten Rectification und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeiten mit der Branntwein-Erzeugung in gewissen Fällen. Brennerei-Unternehmer, welche die Branntwein-Steuer nach der Menge und Gradhaltigkeit des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeigen eines Control-Messapparates oder nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder im Wege eines freiwilligen Uebereinkommens entrichten, ist die steuerfreie Rectification, beziehungsweise Bereitung der oben erwähnten geistigen Flüssigkeiten nur unter der Bedingung gestattet, daß die hiebei in Verwendung kommende Brennvorrichtung in einem Locale sich befindet, welches mit den Maisch- und Brennlocalen der Brennerei weder durch Thüren oder Fenster, noch durch Röhren der Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht.

Sechstes Hauptstück. Fälligkeit der Steuer, Zahlungs- und Haftungspflicht, dann Steuerborgung.

§. 77. Fälligkeitstermin der Steuer. Die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit und von der steuerbaren Essiggut- und Essigerzeugung (§. 1) ist in dem Momente fällig, in welchem die vorchriftsmäßige Anmeldung überreicht wird, und ist, die Fälle der ratenweisen Steuerzahlung und der Steuerborgung (§§. 79 und 80 ausgenommen) auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bülle zu berichtigen.

§. 78. Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht. Die Zahlung dieser Steuer (§. 77) obliegt dem Unternehmer der steuerbaren Erzeugung. Zur Zahlung der wegen Steuerverfälligung einzubehaltenden Gebühr ist aber, falls der Unternehmer nicht selbst den Betrieb leitet, der Betriebsleiter, unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

§. 79. Entrichtung der Branntweinsteuer-Gebühr in Raten. Brennerei-Unternehmer, welche die Steuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes (§§. 25 bis einschließlich 45) oder nach dem Producte auf Grundlage eines Control-Messapparates (§§. 60 bis einschließlich 72) entrichten, und gegen deren Zahlungsfähigkeit keine Bedenken vorliegen, wird, wenn sie darum ansuchen, insoweit sie nicht wegen einer Gefällsverfälligung rechtskräftig verurtheilt wurden, auf die Dauer der jährlichen Betriebsperiode für jene Anmeldungen, die einen vollen monatlichen Zeitraum umfassen, die Einzahlung der monatlichen Steuergebühr in zwei, und wenn es sich um eine der im §. 26 bezeichneten Brennereien handelt, auf die Dauer des Nachlasses in vier gleichen anticipativen Raten bewilligt.

In allen diesen Fällen ist die erste Rate stets bei Lösung der Steuer-Bülle einzuzahlen.

Die Nichterhaltung einer Zahlungs-Rate zieht für die nach der jährlichen Erzeugungs-Periode den Verlust der ratenweisen Zahlung nach sich.

§. 80. Steuer-Borgung. a) Allgemeine Bedingungen. Eine Borgung der Steuergebühr kann nur jenen Unternehmern zugestanden werden, welche die Erzeugung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten oder steuerbarer Essig- oder Essiggut-Erzeugung in einem solchen Umfange betreiben, daß die davon im Laufe der Erzeugungs-Periode entfallende Steuer wenigstens den Betrag von sechshundert Gulden erreicht und sich von diesen Begünstigungen alle Jene ausgeschlossen sind:

- 1. Welche wegen eines aus Gewinnsucht entspringenden Verbrechen oder Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art oder wegen Schleihhandels, oder einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden sind oder nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden;
- 2. über deren Vermögen Concurs eröffnet ist.

§. 81. h) Gegenstand und Dauer der Borgung. Die Borgung der Steuer findet nur auf Ansuchen des Steuerpflichtigen statt und kann höchstens sechs Monate von dem Tage an, an welchem die Gebühr fällig war, umfassen.

§. 82. c) Sicherstellung der geborgten Steuerarten derselben. Die Steuer, deren Borgung angezucht wird, ist von dem Unternehmer vollständig sicherzustellen.

Die Sicherstellung kann geleistet werden:

1. Durch Bürgschaft eines öffentlichen Geldinstitutes oder durch Einlegung einer Solidarschuldverbriefung von wenigstens drei protokollierten Handelsfirmen, denen kein Bedenken, das sie von der Creditberechtigung ausschließen würde, entgegensteht.

2. Durch Erlag von Staats- oder anderen auf der Börse notierten, von der Finanzverwaltung als zur Sicherstellung geeignet erklärten Werthpapieren.

3. Durch Hypothek.

Der Erlag von Staats- oder anderen Werthpapieren, sowie der Erlag einer Hypothek-Verbriefung muß stets mit einer entsprechenden Widmungskunde begleitet sein, worin die Haftung derselben für die geborgte Steuergebühr ausgedrückt ist.

Ueber die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherstellung (§. 1—3) hat die Finanzverwaltung von Fall zu Fall zu entscheiden.

§. 83. d) Einzahlung der geborgten Steuer. Am dem Tage, wo die Borgungsdauer zu Ende geht, muß die Zahlung der geborgten Steuern pünktlich an die Casse oder das Amt, wo die Bülle ausgefertigt worden ist, geleistet werden.

Fällt der Zahlungstag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist die Zahlung am nächsten Werktag zu leisten.

§. 84. Verlust der Steuerborgung und Einbringung ausständiger Borgungsbeträge. Wer mit der Entrichtung eines fälligen geborgten Betrages im Rückstande bleibt, ist für den Rest der laufenden Erzeugungsperiode von der weiteren Borgung ausgeschlossen und kann ihm die Branntweinsteuer-Borgung auch für die nächstfolgende Erzeugungsperiode verweigert werden.

Uebriqens ist die fällige, und wenn die Sicherstellung mittelst Bürgschaft geleistet worden ist, die ganze ausstehende geborgte Steuer-summe sammt den vom Tage des nicht eingehaltenen Fälligkeitstermins zu berechnenden sechspersentigen Verzugszinsen im Executionsweg einzubringen.

Siebentes Hauptstück. Strafbestimmungen.

Erster Abschnitt. Allgemeine Strafbestimmungen.

§. 85. Verhinderung der Finanz-Organen in ihren Amtshandlungen. Verweigert Jemand den Organen der Finanzbehörde, die von dem ihnen eingeräumten Rechte, in Gewerksstätten der Gewerbetreibenden einzutreten, Gebrauch zu machen, oder die sich Einführenden, dem Gewerbsverfahren beizuwohnen oder den Verdicten gemäß eine Durchsuchung vorzunehmen, ohne gesetzlichen Grund den Eintritt in die Gewerksstätte oder die Vornahme der Untersuchung oder die Beizuwohnung dem Gewerbsverfahren beizuwohnen.

Verweigert Jemand die Eröffnung der Behältnisse und Räume, deren Eröffnung gefordert wird, oder die Vorweisung der Geschäftsbücher, Bülleten oder sonstigen Urkunden, deren Vorweisung vorgeschrieben ist, so ist, sofern nicht die Behandlung nach den allgemeinen Strafbestimmungen platzgriffen hat, eine Strafe von 10 bis 100 fl. gegen ihn zu verhängen.

§. 86. Hinwegbringung oder die Vertilgung steuerbarer Gegenstände. Werden in den Fällen, wo die im vorstehenden §. 85 erwähnte gesetzwidrige Widersehtlichkeit stattfand, in dem Zeitraum zwischen der Verweigerung und der Vollziehung des Eintritts oder der Amtshandlung, oder wenigstens ohne Widersehtlichkeit während der Amtshandlung steuerbare Gegenstände ohne Kenntniß und Zustimmung der Finanz-Organen, aus den gedachten Räumen hinweggebracht, vertilgt oder rücksichtlich ihrer Beschaffenheit auf eine Art geändert, welche die Anwendung der Verzehrungs-Vorschriften unmöglich macht, so wird jede dieser Handlungen sowohl als auch deren Versuch mit dem vierfachen Betrage der Steuergebühr von dem vorkrischwidrig hinwegbrachten, vertilgt oder geänderten Gegenstände bestraft.

Kömt sich die der Strafbemessung zu Grunde zu legende Steuergebühr nicht mit Bestimmtheit ausmitteln, so ist eine Strafe von 5 bis 200 Gulden zu verhängen.

§. 87. Bestimmung der Person, gegen welche die Strafen und Nachtragssteuern auszusprechen sind. Die in dem gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Strafen, mit Ausnahme der Strafe wegen Verletzung des amtlichen Verschlusses, sowie die nach diesem Gesetze wegen Gefällsverfälligung zu fordernden Nachtragssteuern, sind gegen den Leiter des steuerbaren Betriebs (Verfahrens) unter unmittelbarer Zahlungspflicht des Unternehmers, wenn aber der Unternehmer selbst den Betrieb leitet, gegen diesen auszusprechen.

§. 88. Verletzung des amtlichen Verschlusses. Die Strafe bei Verletzung des mittelst eines Siegels oder auf eine andere Art angelegten amtlichen Verschlusses ist gegen den unmittelbaren Thäter, und wenn dieser nicht zur Strafe zugezogen werden kann, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 15 gegen den Betriebsleiter, beziehungsweise den Unternehmer auszusprechen.

§. 89. Straf-Milderung. Die in diesem Gesetze ausgesprochenen Strafen dürfen, wenn auch vom rechtlichen Verfahren ablassen wird, nicht unter das gesetzlich bestimmte Ausmaß gemildert werden.

§. 90. Verjährung der Strafen. Gegen Uebertreter der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der darauf bezugnehmenden Vorschriften hat weder Unteruchung noch Strafe stattzufinden, wenn in den Fällen, für welche die Strafe nach dem Betrage der Steuergebühr zu bemessen ist, seit dem Zeitpunkte ihrer Verübung mehr als ein Jahr verstrichen ist, ohne daß während dieser Zeit das Strafverfahren gegen den Uebertreter begonnen, oder von ihm eine neue Uebertretung verübt wurde.

Hat er aber während dieser Zeit eine neue Gefällsübertretung begangen, so kann die frühere Uebertretung nur nach Ablauf des doppelten Zeitraumes, welcher zur Zeit der spätern Uebertretung auf die bemerkte Verjährungsfrist der ersten noch zurückzulegen war, verjähren.

§. 91. Sicherstellung der Strafe. Bei Straffällen, wo sich die Strafe nach der Größe der Verzehrungssteuer-Gebühr richtet, besteht der Gegenstand der Uebertretung für die zu bemessende Strafe, und zwar in der Weise, daß im Falle die betreffende Partei die Strafe nicht erlegen würde, der Gegenstand der Uebertretung veräußert und aus seinem Erlöse der nach Abzug der verkürzten Steuergebühr sich ergebende Ueberschuß zur Dedung der Strafe verwendet wird.

§. 92. Bestrafung der Unregelmäßigkeiten. Alle anderen nicht mit besonderen Strafen belegten, gegen dieses Gesetz verstoßenden Handlungen und Unterlassungen werden als Unregelmäßigkeiten mit einer Strafe von 2 bis 500 Gulden geahndet.

(Fortsetzung folgt.)

Neue Heilmethode (Mefautonomie).

Die amerikanische Presse beschäftigt sich eingehend mit einer neuen Erfindung, welche Arm und Reich in lebhafter Aufregung erhalte — es handelt sich um die Erhaltung der Gesundheit des Menschen, sowie auch, wo diese im Schwinden, um die Wiedergewinnung derselben ohne

Melkein und Kerze. Der Erfinder dieses Universalmittels ist Pleascenton, Generalmajor der vereinigten Staaten in New York, der eine wunderbare Heilkraft in dem durch blaue Sonnenstrahlen dringenden Sonnenlicht entdeckt und seit Jahren durch eingehende, mühselige Experimente es dahin brachte, daß er durch den electro-magnetischen Strom der Sonnenstrahlen beim Durchdringen durch blaues Glas nicht nur absterbende Pflanzen neues Leben erweckt, sondern auch kranke Thiere wieder in gesunden Zustand setzt. Die meisten amerikanischen Blätter beschäftigen sich mehr oder weniger ausführlich mit der Pleascentonomie und setzen die Theorie des Erfinders vielfältig auseinander, die vorgenommenen Experimente bestätigen jellen. Als Basis wird genommen die vielfach erprobte Thatsache, daß durch blaues Glas dringende Sonnenstrahlen einen kräftigen wiederbelebenden Einfluß sowohl auf Pflanzen, als auch auf Thiere ausüben. Das hierzu zu verwendende Glas kann gewöhnliches Fensterglas oder auch starkes Spiegelglas sein, muß jedoch eine reine dunkelblaue Farbe haben. Bei Pflanzen, namentlich Blumen, kann sich Jedermann von dem Erfolge baldigst selbst überzeugen, und sagt das „Boston weekly Journal“: Man nehme eine absterbende Rose, wie diese eben im Gemache vorhanden und bedecke sie mit einer Cassette aus gewöhnlichem blaues Fensterglas oder stelle die Rose hinter einer blauen Fensterröhre, durch welche die Sonne täglich scheint, und man wird schon nach einem Tage bei genauer wachsender Beobachtung eine Besserung wahrnehmen: in nahezu drei bis acht Tagen entspringen sich zahlreiche neue Blätter, die halbverwelkten Ansehn zeigen sich und blühen in lebhafter Farbe auf, so daß man im Verlaufe von 14 Tagen die Rose kaum erkennt. Deulanten, ja selbst Strömlinge von Muskat, Vanille zeigen die überraschenden Erfolge ihres Fortkommens und man kann die Vermehrung durch Strömlinge mit bestimmter Sicherheit vornehmen, wenn man die Sonnenstrahlen durch blaues Glas einwirken läßt: selbst von den edelsten Pflanzen, von welchen gar nicht oder nur sehr schwer die Vermehrung durch Strömlinge zu erzielen war.

Doch lassen wir den Erfinder selbst sprechen, wie er sich „Scientific American“ ausdrückt: Und wie bin ich darauf gekommen, sagt Pleascenton. Mein allerliebster Canarienvogel fing an fränklisch zu werden und alle meine angewandte Vogelrecette und Universalmittel vermochten nicht meinem Vögelchen die frühere Lebensfrische und Munterkeit zu geben. Im Winter war es schwer, Vogelgrün zu schaffen, was ihn stets in Heiterkeit versetzte.

Mein Corridor hatte ober der Thüre gefärbte Fenstertafel, die blau, gelb, roth und weiß gefärbt waren und ich kam auf die Idee, statt der grünen Farbe, die ich ebensu nicht hatte, den Vogelbauer an die blaue Fenstertafel zu setzen, schon auch darum, weil diese Tafel die höchste war und so von der Hausfuge nicht so leicht erreicht werden konnte. Der Nachmittag verging, ohne daß ich eine Besserung an meinem Vögelchen gewahrte, doch als des anderen Tages die Morgen- sonne ihre Strahlen durch die blaue Tafel warf, vernahm ich ein Plätschern meines Vögelchens und glaubte, die Hausfuge sucht ihr Opfer und eilte in den Corridor, wo ich den Vogel unruhig im Käfig fand, sich fortwährend beutelnd und brausend, als ob er sich gebadet hätte, was wohl nicht der Fall gewesen, da ich mich hieron überzeugte. Zu Mittag fand ich meinen Vogel lebhafter und schrieb dies der rauchlosen frischen Luft im Corridor zu, als aber die Nachmittagssonne sich vom Fenster wandte, war mein Vogel wieder traurig und machte einen Winterpelz.

Tage darauf wiederholte sich dies, doch mein Vogel schien weit besser gestimmt zu sein und hüpfte von einer Strophe zur anderen, nach drei Tagen war ich sicher, daß sich sein Krankheitszustand gehoben, da ich seinen lieblichen Gesang schon zeitlich früh hörte, ich trug nun den Vogelbauer auf den alten Flügeln in mein Schlafcabinet, doch nach acht Tagen krankte mein Vögelchen wieder, was ich wieder der schlechten Zimmerluft zur Last legte und ihn abends im Corridor positierte, jedoch an einem niederen, mir leichter zugänglichen Orte. Der Zustand besserte sich jedoch nicht, und ich staunte, daß mein Vögelchen trotz der frischen Luft traurig blieb, ja ganz unbeweglich ward, was stets auf die Abnahme der Lebenskräfte hindeutet; ich verschaffte mir Vogelgrün und glaubte damit mein Vögelchen zu retten, doch die Freude war nur momentan, er verstarb alsbald in gebatete Schwermuth, was mich veranlaßte, darüber nachzudenken. Ich bot Alles auf, ihn zu erheitern und trotzdem ich mir schmeichelte, in Vogelkrankheiten gute Praxis zu haben, wollte mir, meinen Vögelchen zu retten, nicht gelingen. Meine Hausfuge zwang mich, den Vogelbauer wieder ober der Thüre zu besetzen, nur in dieser Höhe war mein Vögelchen von der Falschheit meines Rothkopfes geschützt; und siehe, dieser Plag brachte wieder neues Leben, denn nach einigen Tagen war mein Vögelchen ganz vergnügt, sang und sprang, daß ich eine offene Freude hatte. Seit dieser Zeit experimentirte ich mit meinem Vogel, da ich gewahrte, daß die blaue Fensterröhre einen besondern Einfluß auf die krankhafte Stimmung ausübte und hatte so zu sagen die frohliche und gute Laune meines Vögelchens in meiner Macht; hing ich den Vogelbauer an eine andere Fensterröhre, z. B. an die weiße, so schien er gleichgiltig zu bleiben, die rothe Tafel ver- setzte seine Lebhaftigkeit in bewegungslose Kaunigkeit, die gelbe aber konnte er schwer ertragen, zeigte alsbald den Winterpelz und verführte weder Speis, noch Trank. Die blaue Tafel, namentlich als die Sonne durchsichtig, brachte lebensfrische und heitere Stimmung, so daß ich sicher war, daß nur diese Farbe den belebenden Einfluß ausübt.

Nun begann ich mit blauem Glase verschiedene Experimente und unterzog Pflanzen, Thiere, Menschen den blauen Sonnenbädern und habe so zu sagen Unglaubliches erfahren. Zahlreiche Cassetten, Gloden, Stürze, Rajen und Schirme, wie ich diese eben benötigte, den krankhaften Gegenstand zu behandeln, so auch mein zu diesem Zwecke eigens gebautes Sonnenbad Cabinet aus blauem Glase ermöglichte mir, die schönsten Experimente, die ich theils an Anderen, so auch an mir selbst vornahm und besonders bei von Ärzten als uncurable Krankheiten gekennzeichneten Uebeln die besten Erfolge gewahrte, so daß ich mit Bestimmtheit die blauen Bäder als eine vorzügliche Heilmethode für die leidende Menschheit anempfehlen kann.

Besonders für sensitive Personen, wie vor Jahren diese durch Dr. Reichenbach in Wien in seinem Werke „Die Sensitivität des Menschen“ besprochen und mit vielfältigen Beweisen durch Experimente constatirt, daß es deren zahlreiche gibt und deren Vögelchensfarbe die blaue ist, während die gelbe Farbe für sie unerträglich, — sind diese blauen Sonnenbäder von wohlthätiger und heilsamer Wirkung und die ihnen eigene Nervenschwäche, die bisher kein Arzt zu heben verstand, wird durch die blauen Sonnenbäder derart gelindert, ja sogar gänzlich beseitigt, so daß sich zahlreiche sensitive Patienten meinen blauen Sonnenbädern ganz resolut unterziehen.

Die Urtheile der hiesigen Aerzte über die Wirkung des blauen Glases sind der Heilkraft widersprechend gehalten und scheinen sich diese durchaus nicht mit meinen Angaben befreunden zu wollen, obwohl von dieser Seite ein competentes Urtheil das Universalmittel als Solches feststellen konnte.

Meine gemachten Versuche liefern den besten Beweis, daß der electro-magnetische Strom der Sonnenstrahlen als drausliche Heilmethode für vielen Unglaubliches leistet, das mit Aheuma behaftete Glied, mag dieses nun der Arm, oder die Hand, oder Fußgelenk sein, bedeckt der Vänge nach mit einer aus blauem Glase gefertigte Cassette oder Halbrohr,

füßt in den ersten Stunden schon Erleichterung, bei zehntägigem Sonnenbade ist der Rheumatismus zur Monate verschwunden. Die mit Epilepsie behafteten Personen wurden nach wöchentlichem Gebrauche der blauen Sonnenbäder von den Uebeln befreit, und wenn sich auch nach Jahren das alte Uebel wieder zeigte, brachten nur eben diese blauen Bäder die abermalige Genesung hervor, wo Aerzte gleichgiltig ihr „uncurabel“ abgaben. Gelähmte Arme und Füße wurden nach 10 bis 20 Bädern in Bewegung gesetzt. Verschiedene Arten Convulsionen, ja selbst chronische Geschwülste von bedeutender Größe zertheilten sich ohne Salbe und chirurgische Klänge. Es kann sich Jedermann von der Utilität meiner Erfindung selbst überzeugen, und nachdem ich in müßigen Aufseherstunden ganz unentgeltlich die Heilkraft dieser Erfindung dem Wohle der Menschheit überlasse, kann man mir nicht nachsagen, daß die Befruchtung der Thatsache aus Erwerbssucht erfolgte. Die Sensitiven werden mir bald Dank wissend ihr Urtheil abgeben, daß die blauen Sonnenbäder zur Stärkung ihres Nervensystems beitragen. Die Mondschwäche kann durch dieses Universalmittel gänzlich geheilt werden und habe ich zum Verjuche hervor, daß eine somnambule Person, die sich schlafend an der vom Monde bestrahlenden Stelle setzt, plötzlich erwacht, wenn man selber eine blaue Glaskassette vorhält, durch welche der Mondeschein auf sie einwirkt; ohne jedoch das unangenehme Gefühl zu empfinden, als wenn diese durch Ruf oder Mittel geweckt worden wäre. Chronische Sonnenambulosen, die als uncurabel erklärt, bedurften 10 bis 15 Stunden lang blaue Sonnenbäder in meinem Glascabinet, was genügend bewiesen werden kann etc.

Nachdem die Pleascentonomie, wie sie der Generalmajor nach seinem Namen nennt, bisher von competenten Seite noch nicht genügend untersucht worden, müßen wir uns zum Behufe einer annähernd vollständigen Darlegung der neuen interessanten Theorie an das halten, was in der auf Wissenschaftlichkeit nicht Anspruch machenden Presse darüber berichtet worden ist, so finden wir in der Amerikanischen Zeitung folgende Aeußerung, die wieder sichern Beleg gibt, daß die interessante Entdeckung durchaus nicht „Dhne“ ist, und daß das lesende Publikum trotz den vielen „blauen“ Bädern dennoch nicht abfichtlich „blau“ entwickelt wird. Dr. J. G. in New-York sagt: „Die Aerzte wollen um keinen Preis daran gehen, die Heilkraft des blauen Glases zu prüfen. So „blau“ sind sie nicht, daß sie der ihnen drohenden Concurrenz Thür und Thor öffnen möchten. Sie können mit Recht behaupten, daß die Erfindung nicht neu sei, da sie von den Zeiten Aesculaps bis auf den heutigen Tag oft genug in's Blaue hinein curirt haben. Das mag denn auch unsern Generalmajor Pleascenton veranlaßt haben, sein Universalmittel für die leidende Menschheit zu erfinden, und wenn man recht bedenkt, hat diese Erfindung wenigstens den Vortheil der Einfachheit und Billigkeit für sich. Die Sonne liefert ihre Dienste umsonst und man hat von ihr am Ende des Jahres keine Doctorrechnung zu befürchten. Dagegen wird das blaue Glas im Preise steigen, aber nicht in dem Maße, daß es unerschwinglich würde. Die Glasfabrikanten sind, wie man vernimmt, für die Erfindung eingenommen. Sie sehen bereits die Tage kommen, daß die Verdienste, welche sie sich um die Menschheit erworben haben, fürstlich belohnt werden. Man kann sich ihnen in der That nicht genug dankbar erweisen. Sie haben für die Verbreitung des Lichtes mehr gethan, als alle Professoren und Zeitungsschreiber. Sie liefern das unbezahlbare Medium, durch welches der Himmel in unsere Wohnungen hineinlacht. Aus ihrer Hand geht das Material hervor, welches den Frauen und Jungfrauen sagt, wie schön sie sind. Ohne sie gäbe es weder Brillen noch Fernrohre, weder Flaschen noch Gläser. Und wenn sie uns in der Form von blauen Fensterröhren Gesundheit und Lebenslust in's Haus bringen, dann muß man gestehen, daß sie unter den nützlichsten Menschen die erste Stelle einnehmen.“

Aber nicht nur die Glasfabrikation wird in Folge der Pleascenton'schen Erfindung, sofern sie sich bewährt, einen neuen Aufschwung nehmen, sondern auch andere Industriezweige werden zu ungeahnter Blüthe gelangen. Blaue Sonnenbäder werden in sanitärischer Hinsicht ungefähr dieselbe Wirkung haben, wie die blauen Fensterröhren und blaue Damenschleier dürften sich als Ersatzmittel außer dem Hause trefflich bewähren; da blaues Glas gleichbedeutend ist mit Gesundheit und Frohsinn, so werden die Klagen über den Jammer des Lebens aufhören. Ist doch kein Mensch so arm, daß er sich nicht irgend eine blaue Glaskassette verschaffen könnte. Wenn wir bedenken, daß ein gesunder Geist nur in einem gesunden Leib wohnen kann, so werden wir mit den physischen Krankheiten nach und nach auch die Dummheit der Menschen austreiben sehen, und wenn es wahr ist, daß unsere moralischen Schwächen häufig, mit physischen ursächlich zusammenhängen, so dürften wir mit Hilfe des Sonnenlichtes und der blauen Fensterröhren den Zustand der Volksgemeinschaft nach wenigen Jahrzehnten erreichen.

Um das physische, geistige und moralische Wohl unseres Menschengeflechtes so rasch als möglich zu fördern, sollten wir sofort Hand an's Werk legen etc. etc. Golyby.

Amerikanisches.

— (Die Diplome der Weltausstellungsjäger.) Die für die Sieger von Philadelphia bestimmten Diplome sind bei Weitem geschmackvoller als die bei den früheren Ausstellungen ausgefertigten. Die Inschriften sind von einem breiten Bande umgeben, der durch die Wappenschilder aller Nationen gebildet wird. In den Ecken befinden sich die größeren Wappen von England, Frankreich, Deutschland, Oesterreich und Rußland, während der amerikanische weisförmige Adler mit dem Wappenschilder oben in der Mitte zu sehen ist. Der untere Theil des Bandes wird durch eine allegorische Gruppe, Amerika den Vertretern der Nationen vorberückend überreichend, gebildet. Die ganze Ausstattung ist eine glänzende und erwirbt der Amerikan-Bank-Note Co. neue Vorbeeren.

Die Vertheilung der Bronze-Medaillen ist in circa 6 Monaten in Aussicht gestellt; Diplome kommen im Mai zur Vertheilung.

— (Waffen für die Türkei.) Das Gericht, daß die Providence Tool & Comp., welche Waffenlieferung für die türkische Regierung übernommen hat, ihre Arbeiten eingestellt habe, weil die biederen Türken kein Geld zur Bezahlung haben, hat sich als eine müßige Erfindung erwiesen. Die Compagnie läßt sogar in allen ihren Werkstätten mit Macht arbeiten, um den Bestimmungen ihres Contractes zu entsprechen.

— Aus Savannah wird gemeldet: Die Epidemie ist hier vorüber und die Reisenden brauchen keine Gefahr zu befürchten, wenn sie hierher kommen oder andere Punkte des Südens durch die hiesige Stadt reisen. Alle Flüchtlinge sind zurückgekehrt und die Geschäfte gehen ihren gewöhnlichen Gang.

— (Proceß eines Spielers.) Eine Entscheidung des Gerichts, nach welcher einer der Hauptspieler in Louisville eine Geldstrafe zu zahlen und eine sechsmonatliche Einsperrung abtun muß, weil er eine Pharo-bank gehalten hat, brachte unter den hiesigen Spielern große Aufregung hervor, da sie gegen dieselben einen gefährlichen Präcedenzfall schaffte. Früher bezahlte der ertrappte Spieler seine Geldstrafe und dann durfte er sein Handwerk wieder fortsetzen. Wegen die Entscheidung dieses

Falles wird die Berufung an das Appellationsgericht ergriffen werden, um die Strafe, so weit es sich um die Einsperrung handelt, von demselben erproben zu lassen. Die Spieler in Chicago, New-York und anderen Orten haben 10,000 Dollar zusammengeshossen, um die Sache erproben zu lassen.

— (Zwei Mädchen auf Abenteuern.) Als vorige Woche das Albany-Dampfbboot am Fuße der Canalstreet ankam, sahen die Detectives zwei Mädchen, die mit einem Trostschiffen fuhren. In dem Glauben, daß die Mädchen vom Haupte weggelaufen seien, nahmen die Polizisten sie fest und brachten dieselben in's Hauptquartier. Dort stellte es sich heraus, daß beide höchst respectablen Familien angehören, deren Namen geheim gehalten werden. Der Zweck der Reise war, dem polnischen Maschinenballe beizuwohnen. Sie werden leider, ohne diese Absicht ausgeführt zu haben, amtlich ihren Eltern zurückgebracht werden.

Notizen.

— (Winter in Schottland.) Von dem diesjährigen Winter in Nord-Schottland kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man hört, daß in der vorigen Woche die Hauptverkehrsstraße über die Hügel zwischen Aberdeenshire und Perthshire zuerst wieder von einem fünf Monate liegenden Schnee befreit ward. An manchen Stellen lag der Schnee zehn Fuß hoch und etwa zwei englische Meilen lang mußte ein Durchweg aus dem Schnee herausgeholt werden. Ein Correspondent aus Aberdeen meldet vom 28. April, es herrsche dort fürchterliche Kälte, Gras sei nirgends zu finden. Bis zum Voch noch erstreckte sich die Hügel hinab tiefer Schnee, auf dem Eise des See's würde ein Eisenbahnzug fahren können. „Schafe“, so heißt es, „müßen in Menge umkommen, selbst wenn jetzt eine Besserung eintreten sollte.“

— (In Boston) geriethen am 20. April zwei Knaben, der 14-jährige Junge Dudley Kimball und der 6-jährige Stephan Cox in Streit. „Wart“, ich werd's dir zahlen“, sagt der 14-jährige Schlingel, geht nach Hause, holt seines Vaters Revolver und schießt seinem Kameraden in die Schläfe, daß dieser auf der Stelle todt blieb. So ist das Ergebnis der amtlichen Untersuchung. Der Junge ist wegen Mordes in Anklagezustand versetzt worden.

Im verschärften Arrest.

(Reminiscenz aus dem Militär-Leben. December 1874.)

Eisengitter an dem Fenster,
An der Thüre Schloß und Riegel,
In dem Kopfe: Hingelpanzer —
Zeiget meines Daseins Spiegel.

Ringe klirren an den Füßen,
Auch die rechte Hand gefesselt,
Und das Lager ohne Kissen,
Nur auf hartes Holz gebettet.

Auch mein Mantel, nur ein Flehen,
Doch kaum die Härten überhoben,
Dumpe Lüste schwer verlesen,
Meine Sinne immer wider.

Bitternd und von Frost durchdrungen,
Sitz' ich in der dunklen Kammer,
Auf der Pristhe noch zwei Jungen
Klagen laut mir ihren Jammer.

Keinem kann ich Hilfe bieten,
Denn ich bin ja auch gefangen
Und nach Art der Inquisiten
Eigen alle wir in Spangen — —

Vor dem Fenster eilen Schatten
Flüchtig wie ein Blitz vorüber — —
Freunde und auch Kameraden
Wädeln uns 'nen Gruß herüber — —

Trauernd ist der Tag geschieden,
Nur berührt in allen Räumen
Und die Nacht bringt Allen Frieden,
Nur bei uns will er noch säumen.

Kälter dringt die Luft durch Spalten —
Düster's Dunkel in den Kreisen
Und mir dünkt's, daß Nachtgeschalten
Mitteln an den kalten Eisten.

Weden mich durch wüthes Lärmen,
Schreien: „Wehe jedem Bösen,
Nie wird dich ein Strahl erwärmen,
Niemals wird man dich erlösen.“

Einstam ohne Trost und Freuden
Bin ich, kalt in meinem Herzen,
Aus dem Leben möcht ich scheiden,
Vindern so die herben Schmerzen.

— — — — —
Doch es schwinden diese Bilder,
Denn ein Strahl erhellt das Zimmer,
Und es wird mein Fühlen milder
Bei des Lichtleins mattem Schimmer.

Friede, Balsam aller Seelen
Hat das Lichtlein angebrannt;
Kann denn da noch Mismuth quälen,
Wo die Brust nur Frieden kennt?

Sanfte Engels-Melodien
Klingen von den fernsten Höhen
Und an mir vorbeiziehen
Bilder, die ich schon gesehen.

Liebtlich, wie sie damals waren,
Zinnig, wie in jenen Stunden — —
Denke kann: „Nur Willkür's-Harren
„Glauben, daß ich Furcht empfinden.“

„Bald erbellt sich ja das Fenster,
„Und es schwinden Schloß und Riegel;
„Sind es doch nur Hingelpanzer,
„Die mir zaubern diesen Spiegel.“

März 1877.

Grüne.

Gruf und Auf.

(Allegorie, 1875.)

Leise weht aus grauer Ferne
Still und hehr im Wanderton,
Er ruft zur Heimatstätte
Einen müden Erdensohn — — —

Hoch am Berg steht eine Hütte,
Froh singt dort ein Hirtenbub'
Und es schallt das Lied der Freude
In das stille Thal hinab — — —

Horch!! es eilen sich die Klänge,
Schmerz und Freude küssen sich
Und es grüßen jeden Hörer
Jene Schwestern feierlich.

Doch es schwinden bald die Töne,
Zukunft kündend und Bergob'n,
Jenen grüßend, diesen küßend
Mit dem Ruf: „Auf's Wiederseh'n.“

Grüne.

Grüncint:
außer der Sonn- und
Feiertage täglich.
Kostet für das halbe Jahr
5 fl., das ganze Jahr 9 fl.,
50 kr., ein Monat 85 kr.
Mit Jahrespreis in das
Haus 1 fl.
Einzeln Nummern 5 kr.
—
Postversendung:
Im Inland:
halbjährig 7 fl., viertel-
jährig 3 fl. 50 kr. c. 25.
Im Ausland:
vierteljährig 4 fl. 50 kr.
Redacteur und Eigen-
thümer
Th. Steinhhausen.

Filial-Abonnements-Bureau
bei Herrn J. F. Leonhard
Buchhändler; in K

Nr. 118.

Politik

Die „Neue fr. Presse“
schließt bezüglich der Rolle
stehenden Jolle, noch nicht ab.
Wie verlautet, ist im C
hause eine Spaltung zu ge-
Obmanns-Stelle ab. In V
In Frankreich hat
Die Namensliste der den cons
Mitglieder des neuen Cabinet
der Republik, mit welcher
den in unterer jüngsten C
bestimmt.

Der Sturz des Cabine
besorgt, daß dieser Coup der
Frankreichs zu Deutschland
Die in Rom eingetro
dem Vatican über mehrere A
Beziehungen zur deutschen R
der Dilecten gemachte Vorsatz
wie die Heiligen Conregat
Bischöfe, welches keine Aende
wurde keine Entscheidung gete
Graf Schmaloff wird,
auf seinen londoner Posten

Die telegraphisch mitget
dication „Cognacianus“ in de
„Epoch“ wie folgt:
Die Sitzung der Kamme
der Geschichte Rumäniens ein-
Stolojan hatte die Regierung
haltung der Türkei Rumänie
gierung Auflösung verlangt.
necanu führte hierauf in nahe
langen und höchst stürmischen
brochen wurde, folgendes aus
an der Untern Donau“ —
gelagt, und so sei es auch, d
europäische Interessen an den
die sich unter einander bekämp
blos locale Bedeutung, fonde
Herr Cognacianu vor allem
Frage nicht nach dem Gefühle
Verstandes behandelt werde.
Bante mit der Höben Posten
politischen Parteien des Landes
in mehr oder weniger ausgef
Vom Pariser Tractate angefa
alle Regierungen Rumäniens
Augen zu öffnen, um dieselben
in ihrem eigenen Interesse wi
fördern wollte. Leider hätten
gefundene Politik begriffen und
wie Meschid Pasha, Ali Pasch

Die telegraphisch mitget
dication „Cognacianus“ in de
„Epoch“ wie folgt:
Die Sitzung der Kamme
der Geschichte Rumäniens ein-
Stolojan hatte die Regierung
haltung der Türkei Rumänie
gierung Auflösung verlangt.
necanu führte hierauf in nahe
langen und höchst stürmischen
brochen wurde, folgendes aus
an der Untern Donau“ —
gelagt, und so sei es auch, d
europäische Interessen an den
die sich unter einander bekämp
blos locale Bedeutung, fonde
Herr Cognacianu vor allem
Frage nicht nach dem Gefühle
Verstandes behandelt werde.
Bante mit der Höben Posten
politischen Parteien des Landes
in mehr oder weniger ausgef
Vom Pariser Tractate angefa
alle Regierungen Rumäniens
Augen zu öffnen, um dieselben
in ihrem eigenen Interesse wi
fördern wollte. Leider hätten
gefundene Politik begriffen und
wie Meschid Pasha, Ali Pasch

Die
Kaujman
Wahrheit und Dichtung aus d

Während die Herren die
sprigten, warf Herr Vode scho
war einen Augenblick später au
schrien hörte. Er eilte zum A
Bald darauf sah man au
liche Rückenmäße, Commis un
Wortdrüberbande, nach allen
Es währte nicht lange, d
in der nicht Jemand aus Vode's
Inzwischen schrie der Klein
gestragt, was ihm fehlte, und Cl
die Witterung des wahren Sa
Minuten aus.

Herr Vode lehrte mit d
Sänglings rathlos zuhörte.
Die Wäde kamen zurück
sich ebenfalls ein. Niemand ha
Spur einer solchen gefunden.
Der Blick, mit welchem Ho
abzusatten, zur Thüre hereintrat
Herr Vode wollte eben wie
Stadt zu durchforschen, da öffnete
Rüchennädchen trat herein. Si
hört und hing einen Schlüssel